

**Ausschreibung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 24.11.2014**

- Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DVB-T2 -

Hiermit gibt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien gemäß § 51 a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) i. V. m. § 12 Abs. 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag (ZPS) aufgrund des Beschlusses der ZAK vom 18.11.2014 die nachstehende Ausschreibung bekannt:

I. Medienrechtliche Zuordnung

Die Ministerpräsidenten der Länder haben gemäß § 51 Abs. 2 RStV anlässlich ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die zur Realisierung des gemeinsamen „Planungs- und Koordinierungsauftrages der Länder für DVB-T2 im Endausbau 2020“ vom 25. Juni 2014 zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten für eine bundesweite Versorgung mit Fernsehprogrammen privater Veranstalter werden auf der Grundlage der Verständigung von ARD, ZDF und Landesmedienanstalten vom 17. September 2014 nach § 51 Abs. 2 RStV bis zum 31. Dezember 2030 vollständig den Landesmedienanstalten zugeordnet. Die Zuordnung der vorgenannten Kapazitäten erfolgt Zug um Zug auf der Grundlage, dass nach Rückgabe der bisher zugewiesenen Kapazitäten durch die privaten Veranstalter die jeweilige Landesmedienanstalt auf die ihr zugeordneten DVB-T-Kapazitäten verzichtet.
2. In der Übergangsphase von DVB-T nach DVB-T2 können die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und private Fernseh-Veranstalter im gegenseitigen Einvernehmen auch Übertragungskapazitäten des jeweils anderen Bedarfsträgers nutzen.
3. Die in Ziffer 1 genannten Übertragungskapazitäten sollen im Verfahren nach § 51a RStV vollständig einem Plattformanbieter zugewiesen werden. Bestehende Landes- und Regionalfenster müssen mindestens in dem zum Umstellungszeitpunkt gewährleisteten Umfang abgebildet werden, soweit technische Belange dem nicht entgegenstehen. Das gilt auch für digital und terrestrisch verbreitete lokale und regionale Fernsehprogramme. Die Zuweisung nach § 51a RStV soll Verpflichtungen zum Ausbau in bisher nicht versorgte regionale Mittelzentren gemäß des DVB-T2-Bedarfskonzeptes enthalten.
4. Im Verfahren nach § 51a RStV sind die Bestandsschutz-Interessen der privaten Veranstalter, deren Programme zum 31. März 2015 über DVB-T verbreitet werden, angemessen zu berücksichtigen.

5. Durch die vorstehende Zuordnung bleiben die bestehenden Versorgungsbedarfe und die nach den einzelnen Landesmediengesetzen unbefristet erteilten Zuordnungen von Übertragungskapazitäten an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für drei Bedeckungen unberührt. Mit der Zuordnung der Kapazitäten nach Ziffer 1 sollen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Frequenzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verbunden sein.

II. Gegenstand der Ausschreibung

Gemäß der o.g. Zuordnungsentscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz stehen bundesweit drei Multiplexe für die digitale terrestrische Verbreitung privater Angebote für die Zuweisung an einen Plattformbetreiber zur Verfügung. Die Verbreitung soll im technischen Standard DVB-T2 mit der Codierung HEVC mit einer Datenrate von mindestens 22 Mbit/s erfolgen.

In räumlicher Hinsicht stehen vorbehaltlich der letztendlichen Zuteilung durch die Bundesnetzagentur Frequenzen gemäß den Bedarfsanmeldungen der Länder (Anlage) zur Verfügung. Die Zuweisung nach § 51a RStV wird Verpflichtungen zum Ausbau in bisher nicht versorgte regionale Mittelzentren gemäß des DVB-T2-Bedarfskonzeptes enthalten.

III. Verfahren der medienrechtlichen Ausschreibung

1. Frist

Gemäß § 51a Abs. 2 Satz 1 RStV wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den Zeitraum

1. Dezember 2014 bis 30. Januar 2015, 12:00 Uhr

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

2. Örtlich zuständige Landesmedienanstalt (§ 10 S. 4 ZPS)

Die Anträge sind **schriftlich** unter dem Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für DVB-T 2“ zu richten an die

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Seelhorststraße 18
30175 Hannover

Zudem ist der ZAK eine vollständige Mehrfertigung des jeweiligen Antrags **in elektronischer Form** an die

Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten
ausschreibung@die-medienanstalten.de

zuzuleiten (nicht fristwährend).

3. Antragsform

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragsteller, deren vollständige schriftliche Anträge entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt eingegangen sind.

Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Notwendiger Inhalt des Antrags

Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine fundierte Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 51a RStV i.V.m. §§ 12; 13 ZPS sowie nach dieser Ausschreibung ermöglichen. Dazu gehören

4.1 Angaben zum Antragsteller:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z.B. GmbH i.G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
- b) gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen;
- c) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;

4.2 Darlegung des Vermarktungskonzeptes einschließlich des vorgesehenen Geschäftsmodells;

4.3 geplanter Sendestarttermin;

4.4 Angaben zum

- a) geplanten zeitlichen und räumlichen Ausbau des Angebotes, sowie zu

- b) Vorkehrungen für regionale Auseinandersaltungen, entsprechend den in den Bedarfsanmeldungen der Länder (Anlage) benannten Versorgungszielen;
- 4.5 Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Angebots; Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots einschließlich eines Businessplanes auf fünf Jahre.
- 4.6 Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform nach Maßgabe von Ziffer IV., 2. (Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, Zielgruppenausrichtung, Bildqualität, technischer Standard, Angaben zum Verhältnis verschlüsselter zu unverschlüsselten Programme);
- 4.7 Vorlage von - ggf. unter dem Vorbehalt einer Zuweisung gemäß § 51a RStV stehenden - Verträgen des Antragstellers mit Rundfunkveranstaltern und Anbietern von vergleichbaren Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung; soweit die Rundfunkveranstalter über landesspezifische medienrechtliche Zuweisungen für eine Verbreitung in DVB-T verfügen, ist in dem Vertrag die Rückgabe der Zuweisung zu erklären. Diese wird erst mit der Rückgabe bei der zuständigen Landesmedienanstalt wirksam.

Mit den vorgenannten Angaben sind zugleich die für eine Plattformanzeige nach § 52 Abs. 3 RStV erforderlichen Angaben gemacht und der Antrag wird damit zugleich als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift gewertet.

IV. Zuweisungsverfahren

1. formelle Voraussetzungen für eine Zuweisung

Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er prüft in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag sowie dieser Ausschreibung gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

Auf dieser Grundlage wird dann die Zuweisungsentscheidung getroffen.

2. materielle Voraussetzungen für eine Zuweisung

- 2.1. Sofern und soweit Programme zum Zeitpunkt des Starts der Plattform eine landesspezifische medienrechtliche Zuweisung für eine Verbreitung in DVB-T haben, hat der Plattformanbieter sicherzustellen, dass die erforderlichen Kapazitäten für diese Programme zur Verfügung stehen.
- 2.2. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster nach § 25 RStV enthalten, zur Verfügung stehen (§ 52 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b RStV). Bestehende Landes- und Regionalfenster sind spätestens nach Abschluss der jeweiligen Simulcast-Phase mindestens in dem zum Umstellungszeitpunkt gewährleisteten Umfang abzubilden, soweit technische

Belange dem nicht entgegenstehen. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen zwischen Hauptprogrammveranstalter und Plattformanbieter vorzulegen.

- 2.3. Im Übrigen hat der Plattformanbieter bei der Entscheidung über die Belegung mit Fernsehprogrammen und Telemedien unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen möglichst aus den Bereichen Information, Sport, Musik, Kinder und Unterhaltung einzubeziehen sowie vergleichbare Telemedien und Teleshoppingkanäle angemessen zu berücksichtigen (§ 52 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RStV).
- 2.4. Der Bewerber hat sicherzustellen, dass Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme zur Verfügung stehen. Dabei ist ein Datenstrom vorzuhalten, der jeweils die Verbreitung eines lokalen oder regionalen Programmes ermöglicht (2 Mbit/s). Die Auswahl ist im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt vorzunehmen.
- 2.5. Die Verbreitung der Rundfunkangebote hat zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu erfolgen. Wirtschaftliche und sonstige Konditionen für die Verbreitung der o.g. Rundfunkangebote sind offenzulegen.

V. Auswahlgrundsätze

1. Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommt (§ 51a Abs. 3 RStV).
2. Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragssteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot
 - a) die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
 - b) auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
 - c) bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Tele-

medien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt (§ 51a Abs. 4 RStV).

3. Unbeschadet von Ziffer 1 und 2 hat der Antragsteller den Vorrang, der bei einer Gesamtschau Folgendes besser gewährleistet:
 - 3.1. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept, insbesondere durch einen Anteil unverschlüsselt empfangbarer reichweitenstarker Programme ;
 - 3.2. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen unter Einbeziehung auch regionaler Inhalte.

VI. Dauer der Zuweisung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die örtlich zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 b RStV widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

VII. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die örtlich zuständige Landesmedienanstalt Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 28.06.2011.

München, den 24. 11. 2014



Siegfried Schneider
Präsident

**Bedarfsmeldung der Landesstellen für die Länder
Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz,
Thüringen und Saarland
für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T)
12.11.2014**

1. Allgemeines

Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und das Saarland beschreiben hiermit gemeinsam ihren Versorgungsbedarf mit digitalem terrestrischem Fernsehen (DVB-T) sowie darüber hinaus Telemedien.

Mit der Einführung von DVB-T in diesen Ländern ist am 4.10.2004 im Ballungsraum Rhein/Main mit Versorgungsgebieten in Hessen und Rheinland-Pfalz begonnen worden. Zeitnah hierzu soll der Ballungsraum Kassel folgen. Als weitere Startinseln sind das Rhein-Neckar-Gebiet mit Versorgungsgebieten in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der Ballungsraum Stuttgart vorgesehen.

Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und das Saarland verbinden die Anforderungen mit der Feststellung, dass im Hinblick auf die rundfunkrechtlich garantierten Entwicklungsmöglichkeiten für öffentlich-rechtliche und private Veranstalter und die Bestimmungen des § 52 a Rundfunkstaatsvertrag in Verbindung mit der dazu vereinbarten Protokollerklärung der Bedarf nicht nur auf die Anzahl der Programmäquivalente begrenzt bleibt, die derzeit mit der bundesweit bevorzugten Systemvariante und auf der Grundlage der gegenwärtigen Effizienz der Datenreduktion realisiert werden können, sondern auch auf die durch technische Weiterentwicklungen des Systems und der Sendernetze möglichen zusätzlichen Programme bzw. Dienste auf den einzelnen Multiplexen. Zu diesem Zweck ist beim jeweiligen Versorgungsbedarf auch angegeben, in welchem Umfang (Anzahl an Programmäquivalenten) jetzt bzw. zukünftig Übertragungskapazität für Rundfunk grundsätzlich verfügbar gemacht werden muss. Dies steht einer Nutzung dieser Übertragungskapazität für andere Anwendungen nicht entgegen, wenn dadurch die Rundfunknutzung nicht beeinträchtigt wird.

Die im Folgenden aufgeführten Versorgungsbedarfsanmeldungen sind aus medienpolitischer Sicht ggf. noch nicht vollständig.

2. Versorgungsbedarfe

Unter Bezugnahme auf die in der Verfügung 6/2002 der Reg TP zur Vergabe der Frequenzen für DVB-T (Punkt 1.2 Abs. 8) eröffnete Möglichkeit der Anmeldung eines gemeinsamen Versorgungsbedarfs aller Länder ist im Amtsblatt 23/2002 unter Verfügung Nr. 36/2002 bereits ein bundesweiter Versorgungsbedarf veröffentlicht und genehmigt. Deshalb wird dieser bundesweite Versorgungsbedarf in dieser Bedarfsanmeldung nicht mehr behandelt.

Der weitere Bedarf der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und des Saarlandes ist nachstehend untergliedert in jeweils eigenständig zu realisierende Versorgungsbedarfe im Sinne des § 5 Abs. 2 Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV). Die Realisierung des Versorgungsbedarfs konzentriert sich zunächst auf einzelne Regionen innerhalb der genannten Länder, die als Mindestversorgungsbedarf gekennzeichnet werden.

In den beigefügten Karten definiert jeweils die äußere Kontur entsprechend der Begriffsbestimmung der Vfg 6/2002 schematisch ein Gebiet als „Mindestversorgungsbedarf“ gemäß Eckpunkt 1.3 Abs. 1 der Vfg 6/2002 für alle nachfolgend gemeldeten Bedarfe der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und des Saarlandes.

Im Sinne der Versorgungszielstellung dieser Bedarfsanmeldung ist

mindestens der Versorgungsgrad, der ab Beginn der Ausstrahlung in der bezeichneten Fläche sicherzustellen ist.

Angaben zur Versorgungszielstellung beziehen sich auf die technischen Parameter der Vereinbarung Chester 1997.

2.1 Versorgungsbedarf „Südwestdeutschland 1“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet innerhalb der Grenzen der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und des Saarlandes
Übertragungskapazität:	mind. eine Datenrate von 22 Mbit/s
Einstiegsphase:	4.10.2004 Ballungsraum Rhein-Main
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Südwestdeutschland 1“:

2.1.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Rhein-Main und ist in der beige-fügten Karte (Anlage 1: „DVB-T in Hessen – Ballungsräume und Kerngebiete“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Rhein-Main:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Frankfurt, Mainz und Wiesbaden je:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.1.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und des Saarlandes:

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

Folgende Gemeinden sind ab 01.05.2016 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Frankfurt
Mainz
Wiesbaden
Stuttgart
Saarbrücken
Mannheim
Ludwigshafen
Heidelberg
Jena

Folgende Gemeinden sind bis 30.6.2019 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Reutlingen
Ulm
Pforzheim
Heilbronn
Freiburg im Breisgau
Karlsruhe
Baden-Baden
Kaiserslautern
Koblenz
Trier
Kassel
Darmstadt
Erfurt
Weimar
Gera

Ulm kann zusammen mit Augsburg (BY) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Kassel kann zusammen mit Göttingen (NI) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Koblenz kann zusammen mit Köln/Bonn (NRW) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

2.2 Versorgungsbedarf „Südwestdeutschland 2“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet innerhalb der Grenzen der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und des Saarlandes
Übertragungskapazität:	mind. eine Datenrate von 22 Mbit/s
Einstiegsphase:	4.10.2004 Ballungsraum Rhein-Main
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Südwestdeutschland 2“:

2.2.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Rhein-Main und ist in der beigefügten Karte (Anlage 1: „DVB-T in Hessen – Ballungsräume und Kerngebiete“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Rhein-Main:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Frankfurt, Mainz und Wiesbaden je:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.2.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und des Saarlandes:

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

Folgende Gemeinden sind ab 01.05.2016 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Frankfurt
Mainz
Wiesbaden
Stuttgart
Saarbrücken
Mannheim
Ludwigshafen
Heidelberg
Jena

Folgende Gemeinden sind bis 30.6.2019 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Reutlingen
Ulm
Pforzheim
Heilbronn
Freiburg im Breisgau
Karlsruhe
Baden-Baden
Kaiserslautern
Koblenz
Trier
Kassel
Darmstadt
Erfurt
Weimar
Gera

Ulm kann zusammen mit Augsburg (BY) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Kassel kann zusammen mit Göttingen (NI) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Koblenz kann zusammen mit Köln/Bonn (NRW) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

2.3 Versorgungsbedarf „Hessen 1“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Landes Hessen sowie Teile des Gebietes des Landes Rheinland-Pfalz (s. Karte <u>Anlage 1</u> : „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Hessen 1“)
Übertragungskapazität:	mind. 3 (derzeit), mind. 5 (zukünftig) Programmäquivalente bei jeweils zu mindestens 95 % Zeitanteil PAL-Qualität
Einstiegsphase:	4.10.2004 Ballungsraum Rhein-Main
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Hessen 1“:

2.3.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Rhein-Main und ist in der beigefügten Karte (Anlage 1: „DVB-T in Hessen – Ballungsräume und Kerngebiete“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Rhein-Main:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Frankfurt, Mainz und Wiesbaden je:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.3.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

möglichst 95 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

2.4 Versorgungsbedarf „Hessen 2“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Landes Hessen sowie Teile des Gebietes des Landes Rheinland-Pfalz (s. Karte <u>Anlage 1</u> : „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Hessen 1“)
Übertragungskapazität:	mind. 4 (derzeit), mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente bei jeweils zu mindestens 95 % Zeitanteil PAL-Qualität
Einstiegsphase:	4.10.2004 Ballungsraum Rhein-Main
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Hessen 2“:

2.4.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Rhein-Main und ist in der beigefügten Karte (Anlage 1: „DVB-T in Hessen – Ballungsräume und Kerngebiete“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Rhein-Main:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Frankfurt, Mainz und Wiesbaden je:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.4.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

möglichst 95 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

2.5 Versorgungsbedarf „Hessen 3“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Landes Hessen sowie Teile des Gebietes des Landes Rheinland-Pfalz und das Gebiet des Landes Thüringen (s. Karte <u>Anlage 1</u> : „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Hessen 1“)
Übertragungskapazität:	mind. eine Datenrate von 22 Mbit/s
Einstiegsphase:	4.10.2004 Ballungsraum Rhein-Main
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Hessen 3“:

2.5.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Rhein-Main und ist in der beigefügten Karte (Anlage 1: „DVB-T in Hessen – Ballungsräume und Kerngebiete“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Rhein-Main:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Frankfurt, Mainz und Wiesbaden je:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.5.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

Folgende Gemeinden sind ab 01.05.2016 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Frankfurt
Mainz
Wiesbaden
Jena

Folgende Gemeinden sind bis 30.6.2019 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Kassel
Darmstadt
Erfurt
Weimar
Gera

Kassel kann zusammen mit Göttingen (NI) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Bei der Nutzung dieses Bedarfs für eine bundesweite Plattform muss mit dem Versorgungsbedarf Hessen 3 gewährleistet werden, dass eine Regionalisierung der Versorgung in und für Hessen einerseits und in und für Thüringen andererseits möglich ist.

Für die Bedarfe Rheinland-Pfalz 1 und Hessen 3 gilt, dass das länderübergreifende Überlappungsgebiet in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden kann. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass in diesem Überlappungsgebiet die jeweilige landesrichtige Versorgung bzw. Regionalisierung gewahrt bleibt.

2.6 Versorgungsbedarf „Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz 1“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie Teile des Gebietes des Landes Hessen (s. Karte <u>Anlage 3</u> : „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz“)
Übertragungskapazität:	mind. 4 (derzeit), mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente bei jeweils zu mindestens 95 % Zeitanteil PAL-Qualität
Einstiegsphase:	Voraussichtlich 4. Quartal 2006 Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Baden-Württemberg/-Rheinland-Pfalz“:

2.6.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße und ist in der beigefügten Karte (Anlage 3: „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim je:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.6.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

möglichst 95 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

Grundsätzlich soll eine Regionalisierung dergestalt erfolgen können, dass Anteile an der Übertragungskapazität in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz unterschiedlich belegt werden können.

Innerhalb von Baden-Württemberg soll eine in etwa den Regierungsbezirken entsprechende Regionalisierung möglich sein. Innerhalb von Rheinland-Pfalz soll eine sich an den Regionen Rheinpfalz, Westpfalz, Rheinhessen, Trier und Koblenz orientierende Regionalisierung möglich sein.

2.7 Versorgungsbedarf „Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz 2“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie Teile des Gebietes des Landes Hessen (s. Karte <u>Anlage 3</u> : „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz“)
Übertragungskapazität:	mind. 4 (derzeit), mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente bei jeweils zu mindestens 95 % Zeitanteil PAL-Qualität
Einstiegsphase:	Voraussichtlich 4. Quartal 2006 Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz“:

2.7.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße und ist in der beigefügten Karte (Anlage 3: „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim je:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.7.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

möglichst	95 % Bevölkerung	portable outdoor	mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	70 % Bevölkerung	stationär	mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

Grundsätzlich soll eine Regionalisierung dergestalt erfolgen können, dass Anteile an der Übertragungskapazität in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz unterschiedlich belegt werden können.

Innerhalb von Baden-Württemberg soll eine in etwa den Regierungsbezirken entsprechende Regionalisierung möglich sein. Innerhalb von Rheinland-Pfalz soll eine sich an den Regionen Rheinpfalz, Westpfalz, Rheinhessen, Trier und Koblenz orientierende Regionalisierung möglich sein.

2.8 Versorgungsbedarf „Baden-Württemberg 1“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Landes Baden-Württemberg sowie Teile des Gebietes der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen (s. Karte <u>Anlage 4</u> : „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Baden-Württemberg 1“)
Übertragungskapazität:	mind. eine Datenrate von 22 Mbit/s
Einstiegsphase:	Voraussichtlich 4. Quartal 2006 Ballungsraum Stuttgart
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Baden-Württemberg 1“:

2.8.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Stuttgart und ist in der beigefügten Karte (Anlage 4: „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Baden-Württemberg 1“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Region Stuttgart:

mindestens 70 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

im Kerngebiet der Region Stuttgart:

mindestens 70 % Bevölkerung portable indoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

2.8.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

Folgende Gemeinden sind ab 01.05.2016 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Stuttgart
Mannheim
Ludwigshafen
Heidelberg

Folgende Gemeinden sind bis 30.6.2019 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Reutlingen
Ulm
Pforzheim
Heilbronn
Freiburg im Breisgau
Karlsruhe
Baden-Baden

Eine Regionalisierung muss für das Gebiet Rhein-Neckar-Bergstraße möglich sein. Die Grenze des Frequenzverteilungsgebiets für das Gebiet Rhein-Neckar-Bergstraße ist in der beigefügten Karte (Anlage 2: „Verteilungsgebiet Rhein-Neckar-Bergstraße“) dargestellt.

Für die Bedarfe Rheinland-Pfalz 1 und Baden-Württemberg 1 gilt, dass das länderübergreifende Überlappungsgebiet in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden kann. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass in diesem Überlappungsgebiet die jeweilige landesrichtige Versorgung bzw. Regionalisierung gewahrt bleibt.

Ulm kann zusammen mit Augsburg (BY) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

2.9 Versorgungsbedarf „Rheinland-Pfalz 1“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz sowie Teile des Gebietes der Länder Baden-Württemberg und Hessen (s. Karte <u>Anlage 5</u> : „Verteilungsgebiete der regionalen Versorgung in Rheinland-Pfalz“)
Übertragungskapazität:	mind. eine Datenrate von 22 Mbit/s
Einstiegsphase:	Voraussichtlich 4. Quartal 2006 Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Rheinland-Pfalz 1“:

2.9.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße und ist in der beigefügten Karte (Anlage 5: „Verteilungsgebiete der regionalen Versorgung in Rheinland-Pfalz“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Ludwigshafen und Mannheim je:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.9.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

Auch bei einer Zuweisung an einen bundesweiten Inhaltenanbieter muss sichergestellt werden, dass eine spezifische landesweite Versorgung in und für Rheinland-Pfalz erfolgen kann. Anteile an der Übertragungskapazität sollen möglichst auch für regionale Angebote in den fünf Regionen des Landes belegt werden können.

Die Grenzen der Frequenzverteilungsgebiete für die regionale Bedeckung der fünf Regionen in Rheinland-Pfalz sind in der beigefügten Karte (Anlage 5: „Verteilungsgebiete der regionalen Versorgung in Rheinland-Pfalz“) dargestellt.

Folgende Gemeinden sind ab 01.05.2016 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Mainz
Ludwigshafen
Mannheim
Heidelberg

Folgende Gemeinden sind bis 30.6.2019 jeweils mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen:

Kaiserslautern
Koblenz
Trier

Für die Bedarfe Rheinland-Pfalz 1 und Hessen 3 gilt, dass das länderübergreifende Überlappungsgebiet in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden kann. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass in diesem Überlappungsgebiet die jeweilige landesrichtige Versorgung bzw. Regionalisierung gewahrt bleibt.

Für die Bedarfe Rheinland-Pfalz 1 und Baden-Württemberg 1 gilt, dass das länderübergreifende Überlappungsgebiet in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden kann. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass in diesem Überlappungsgebiet die jeweilige landesrichtige Versorgung bzw. Regionalisierung gewahrt bleibt.

2.10 Versorgungsbedarf „Saarland 1“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Saarlandes (s. Karte <u>Anlage 6</u> „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Saarland“)
Übertragungskapazität:	mind. 4 (derzeit), mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente bei jeweils zu mindestens 95 % Zeitanteil PAL-Qualität
Einstiegsphase:	Voraussichtlich 2006 Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Saarland 1“:

2.10.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen und ist in der beigefügten Karte (Anlage 6: „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Saarland“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Saarbrücken:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.10.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

möglichst 95 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

2.11 Versorgungsbedarf „Saarland 2“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Saarlandes (s. Karte <u>Anlage 6</u> „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Saarland“)
Übertragungskapazität:	mind. 4 (derzeit), mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente bei jeweils zu mindestens 95 % Zeitanteil PAL-Qualität
Einstiegsphase:	Voraussichtlich 2006 Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Saarland 2“:

2.11.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen und ist in der beigefügten Karte (Anlage 6: „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Saarland“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Saarbrücken:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.11.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

möglichst 95 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

2.12 Versorgungsbedarf „Saarland 3“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Saarlandes (s. Karte <u>Anlage 6</u> : „DVB-T Mindestversorgungsbedarf Saarland“)
Übertragungskapazität:	mind. eine Datenrate von 22 Mbit/s
Einstiegsphase:	Voraussichtlich 2006 Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen
Endausbau:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Saarland 3“:

2.12.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst den Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen und ist in der beigefügten Karte (Anlage 6: DVB-T Mindestversorgungsbedarf „Saarland“) durch die äußere Kontur geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

im Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen:

mindestens 80 % Bevölkerung stationär mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Saarbrücken:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 70 % Ortswahrscheinlichkeit

2.12.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Versorgungsbedarfes:

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit

Saarbrücken ist ab 01.05.2016 mit einem Versorgungsgrad von 80% portabel indoor mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95% zu versorgen.

Anlagen

Anlage 1: DVB-T in Hessen – Ballungsräume und Kerngebiete

Anlage 2: Verteilungsgebiet Rhein-Neckar-Bergstraße

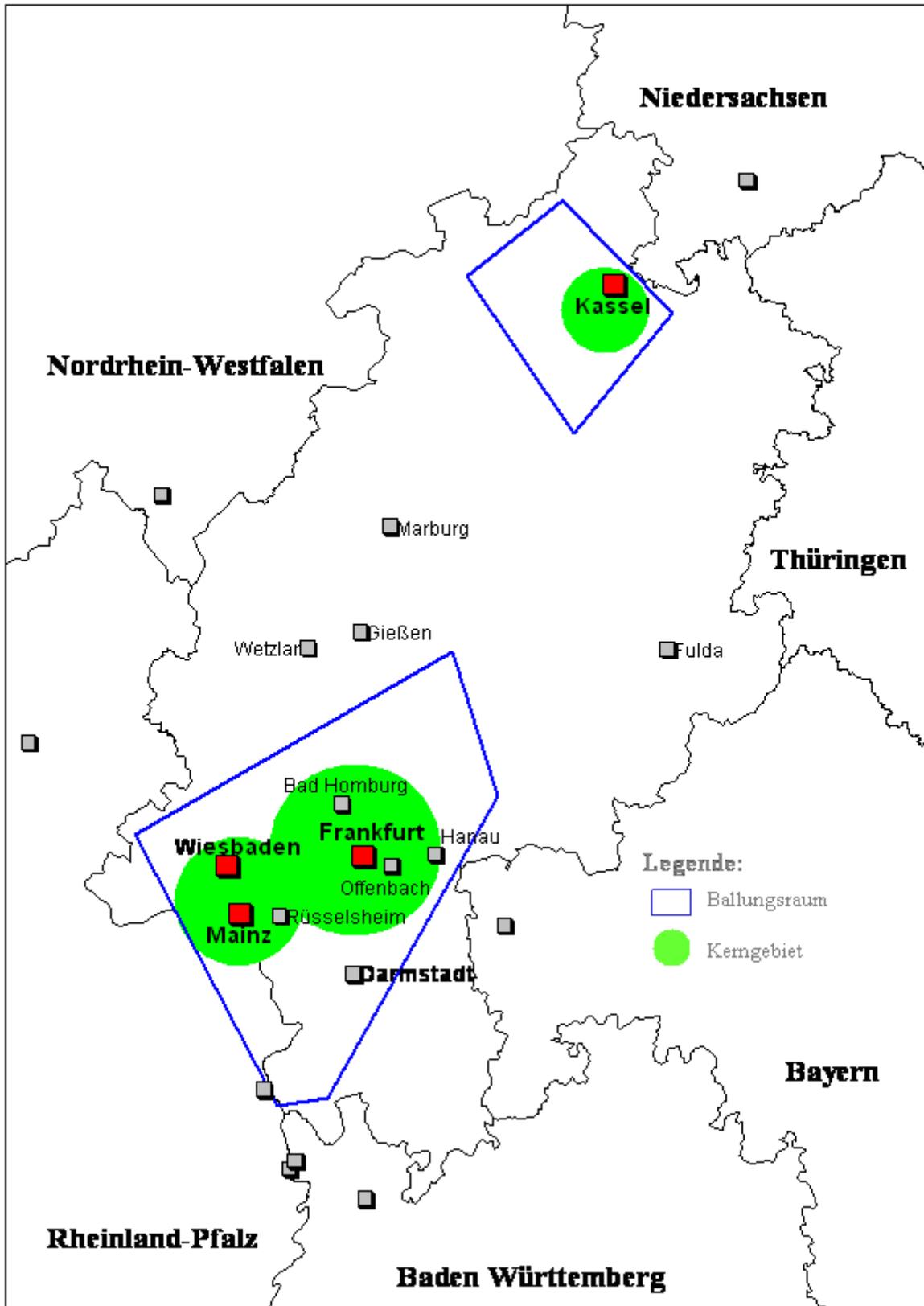
Anlage 3: DVB-T Mindestversorgungsbedarf „Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz“

Anlage 4: DVB-T Mindestversorgungsbedarf Baden-Württemberg 1

Anlage 5: Verteilungsgebiete der regionalen Versorgung in Rheinland-Pfalz

Anlage 6: DVB-T Mindestversorgungsbedarf Saarland

DVB-T in Hessen – Ballungsräume und Kerngebiete



31.03.2004

Zu Anlage 1:**DVB-T in Hessen – Ballungsräume und Kerngebiete****Ballungsräume:**

Die Ballungsräume werden beschrieben durch geschlossene Polygone mit folgenden Koordinatenpaaren:

- Region Rhein-Main

Geschlossenes Polygon, 5 Eckpunkte mit folgenden Koordinatenpaaren:

Eckpunkt 1: 8E58 / 50N33

Eckpunkt 2: 9E07 / 50N15

Eckpunkt 3: 8E34 / 49N37

Eckpunkt 4: 8E24 / 49N36

Eckpunkt 5: 7E56 / 50N10

- Region Kassel

Geschlossenes Polygon, 4 Eckpunkte mit folgenden Koordinatenpaaren:

Eckpunkt 1: 9E19 / 51N30

Eckpunkt 2: 9E41 / 51N16

Eckpunkt 3: 9E22 / 51N00

Eckpunkt 4: 9E01 / 51N20

Kerngebiete:

Kerngebiete werden beschrieben durch konzentrische Kreise um folgende geografische Orte:

- Frankfurt/Wiesbaden/Mainz

2 miteinander verbundene Kreise

Geografischer Ort: 8E39 / 50N08

Durchmesser: 40 km

Geografischer Ort: 8E17 / 50N02

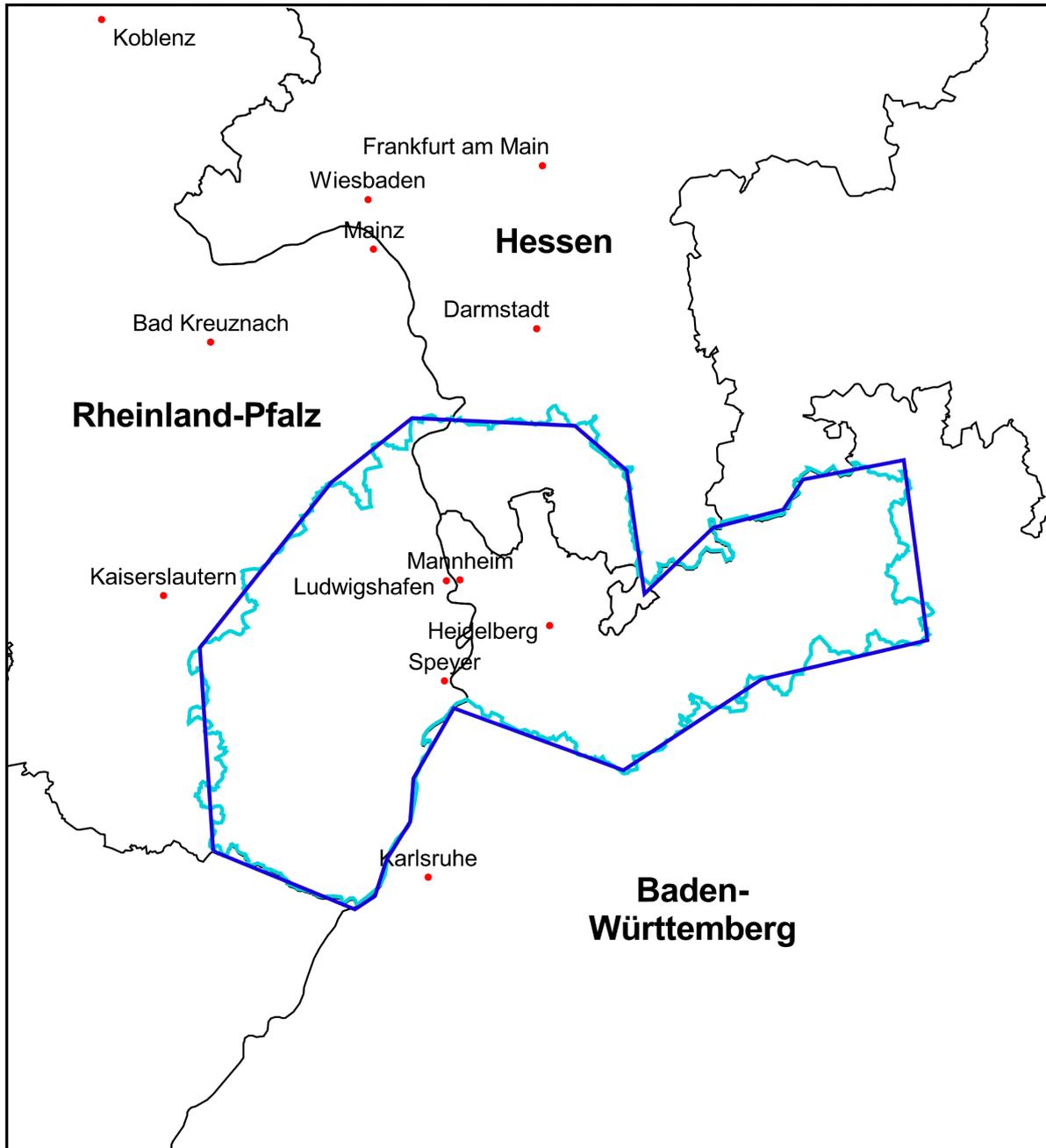
Durchmesser: 30 km

- Kassel

1 Kreis

Geografischer Ort: 9E28 / 51N16

Durchmesser: 20 km

Anlage 2:**Verteilungsgebiet Rhein-Neckar-Bergstraße****Legende**

- | | | | |
|---|------------------------------|---|----------------------|
|  | Landesgrenzen |  | Rhein-Neckar-Dreieck |
|  | Regionalbereich Rhein-Neckar |  | Städte |

Zu Anlage 2:**Verteilungsgebiet Rhein-Neckar-Bergstraße**

Das Verteilungsgebiet Rhein-Neckar Bergstraße wird beschrieben durch ein geschlossenes Polygon mit folgenden Koordinatenpaaren mit 20 Eckpunkten:

Eckpunkt 1:	8 E 22	49 N 44
Eckpunkt 2:	8 E 45	49 N 43
Eckpunkt 3:	8 E 52	49 N 39
Eckpunkt 4:	8 E 55	49 N 28
Eckpunkt 5:	9 E 05	49 N 34
Eckpunkt 6:	9 E 15	49 N 36
Eckpunkt 7:	9 E 18	49 N 38
Eckpunkt 8:	9 E 32	49 N 40
Eckpunkt 9:	9 E 35	49 N 23
Eckpunkt 10:	9 E 12	49 N 20
Eckpunkt 11:	8 E 52	49 N 11
Eckpunkt 12:	8 E 28	49 N 17
Eckpunkt 13:	8 E 22	49 N 10
Eckpunkt 14:	8 E 21	49 N 06
Eckpunkt 15:	8 E 18	49 N 03
Eckpunkt 16:	8 E 17	48 N 59
Eckpunkt 17:	8 E 14	48 N 58
Eckpunkt 18:	7 E 53	49 N 03
Eckpunkt 19:	7 E 51	49 N 22
Eckpunkt 20:	8 E 10	49 N 38

Anlage 3:**DVB-T Mindestversorgungsbedarf „Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz“**

Zu Anlage 3:**DVB-T Mindestversorgungsbedarf „Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz“****Versorgungsgebiet:**

Das Versorgungsgebiet wird gebildet durch das gesamte Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie Teile des Landes Hessen. Es ist durch das Polygon mit den Eckpunkten 1-6 und die Grenzen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gekennzeichnet.

Eckpunkt 1: 08E41 / 49N40

Eckpunkt 2: 08E39 / 49N44

Eckpunkt 3: 08E27 / 50N03

Eckpunkt 4: 08E15 / 50N11

Eckpunkt 5: 07E53 / 50N04

Eckpunkt 6: 07E46 / 50N04

Ballungsraum:

Der Ballungsraum Rhein-Neckar-Bergstraße wird beschrieben durch ein geschlossenes Polygon mit folgenden Koordinaten:

Eckpunkt 1: 08E20 / 49N47

Eckpunkt 2: 08E40 / 49N37

Eckpunkt 3: 08E55 / 49N24

Eckpunkt 4: 08E49 / 49N10

Eckpunkt 5: 08E19 / 49N10

Eckpunkt 6: 08E04 / 49N21

Eckpunkt 7: 08E05 / 49N36

Kerngebiet:

Das Kerngebiet umfasst die Städte Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen und wird beschrieben durch ein geschlossenes Polygon mit folgenden Koordinaten:

Eckpunkt 1: 08E20 / 49N32

Eckpunkt 2: 08E29 / 49N34

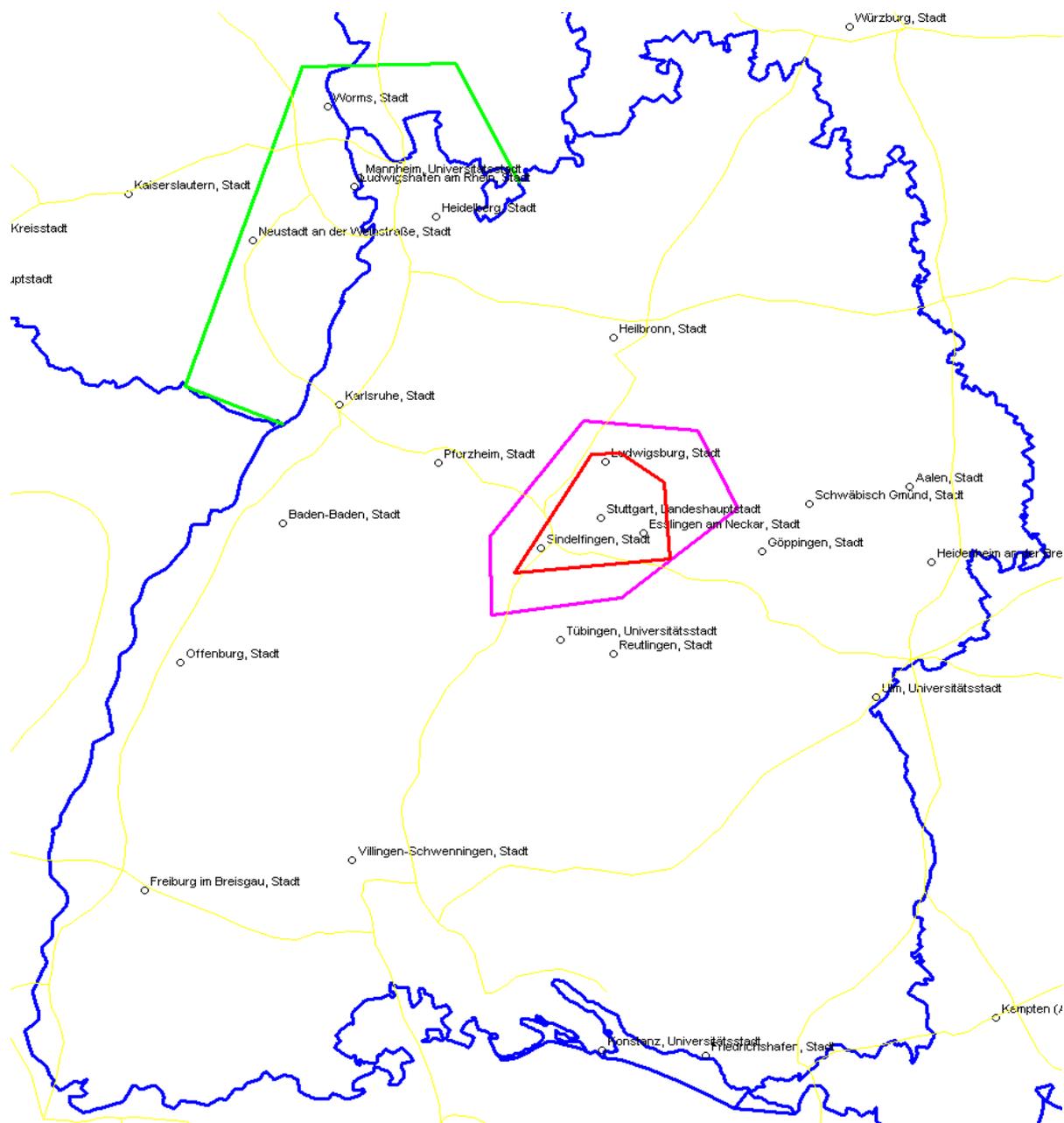
Eckpunkt 3: 08E34 / 49N32

Eckpunkt 4: 08E42 / 49N26

Eckpunkt 5: 08E41 / 49N22

Eckpunkt 6: 08E26 / 49N19

Eckpunkt 7: 08E18 / 49N26

Anlage 4:**DVB-T Mindestversorgungsbedarf Baden-Württemberg 1**

Zu Anlage 4:**DVB-T Mindestversorgungsbedarf Baden-Württemberg 1****Versorgungsgebiet:**

Das Versorgungsgebiet wird beschrieben durch das gesamte Gebiet des Landes Baden-Württemberg sowie Teile des Gebietes der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, das durch ein geschlossenes Polygon mit den Eckpunkten 1-5 und der Grenze Baden-Württembergs zwischen den Eckpunkten 1 und 5 beschrieben wird.

Eckpunkt 1:	008E14	48N58
Eckpunkt 2:	007E57	49N03
Eckpunkt 3:	008E17	49N43
Eckpunkt 4:	008E44	49N43
Eckpunkt 5:	008E56	49N29

Ballungsraum:

Der Ballungsraum Region Stuttgart wird beschrieben durch ein geschlossenes Polygon mit folgenden Koordinatenpaaren:

Region Stuttgart

Geschlossenes Polygon, 6 Eckpunkte mit folgenden Koordinatenpaaren:

Eckpunkt 1:	009E07	48N59
Eckpunkt 2:	008E51	48N44
Eckpunkt 3:	008E51	48N35
Eckpunkt 4:	009E14	48N37
Eckpunkt 5:	009E35	48N48
Eckpunkt 6:	009E28	48N58

Kerngebiet:

Das Kerngebiet der Region Stuttgart wird beschrieben durch ein geschlossenes Polygon mit folgenden Koordinatenpaaren

Stuttgart

Geschlossenes Polygon, 5 Eckpunkte mit folgenden Koordinatenpaaren:

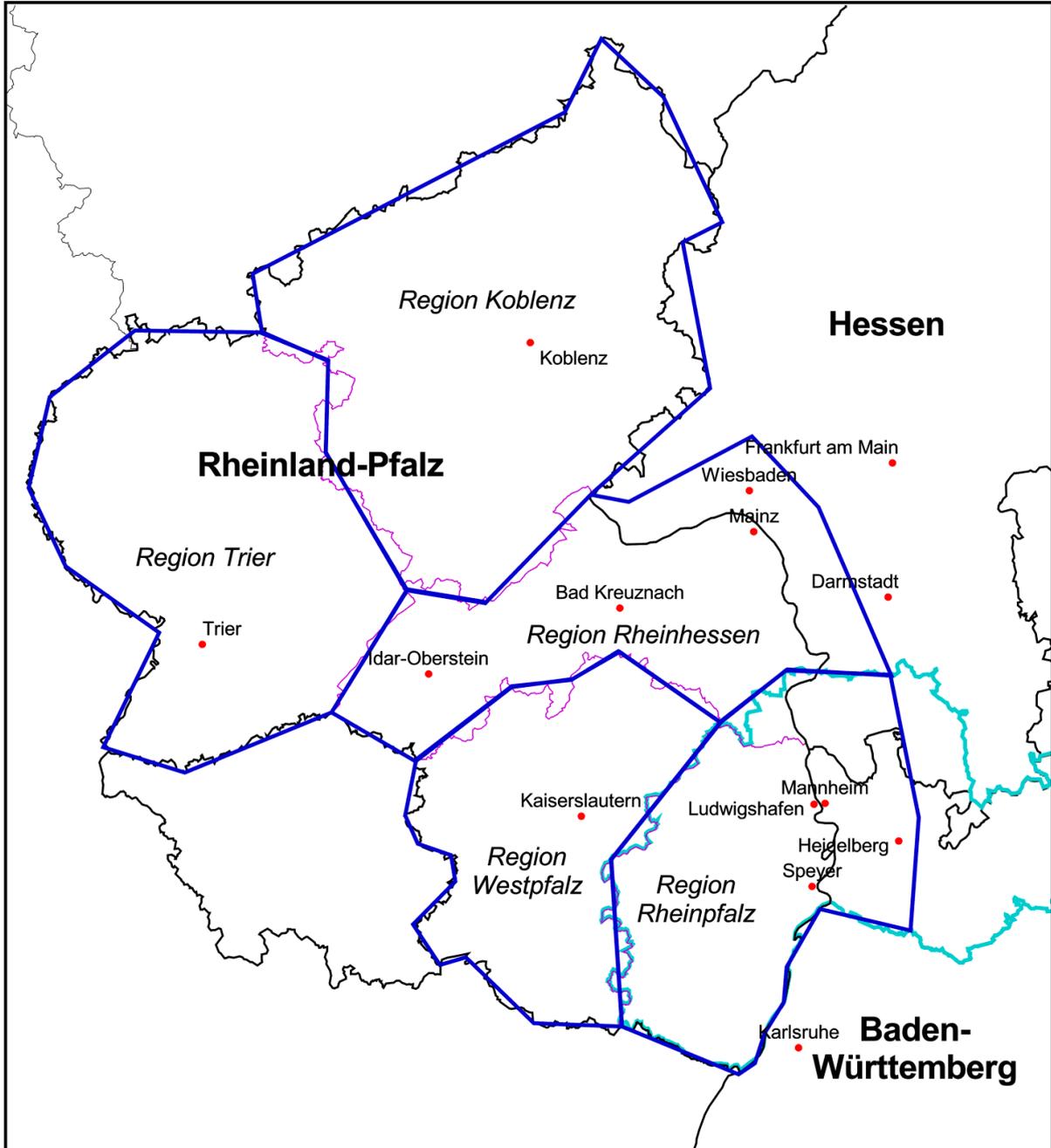
Eckpunkt 1: 009E09 48N55

Eckpunkt 2 008E55 48N40

Eckpunkt 3: 009E23 48N42

Eckpunkt 4: 009E22 48N51

Eckpunkt 5: 009E14 48N55

Anlage 5:**Verteilungsgebiete der regionalen Versorgung in Rheinland-Pfalz****Legende**

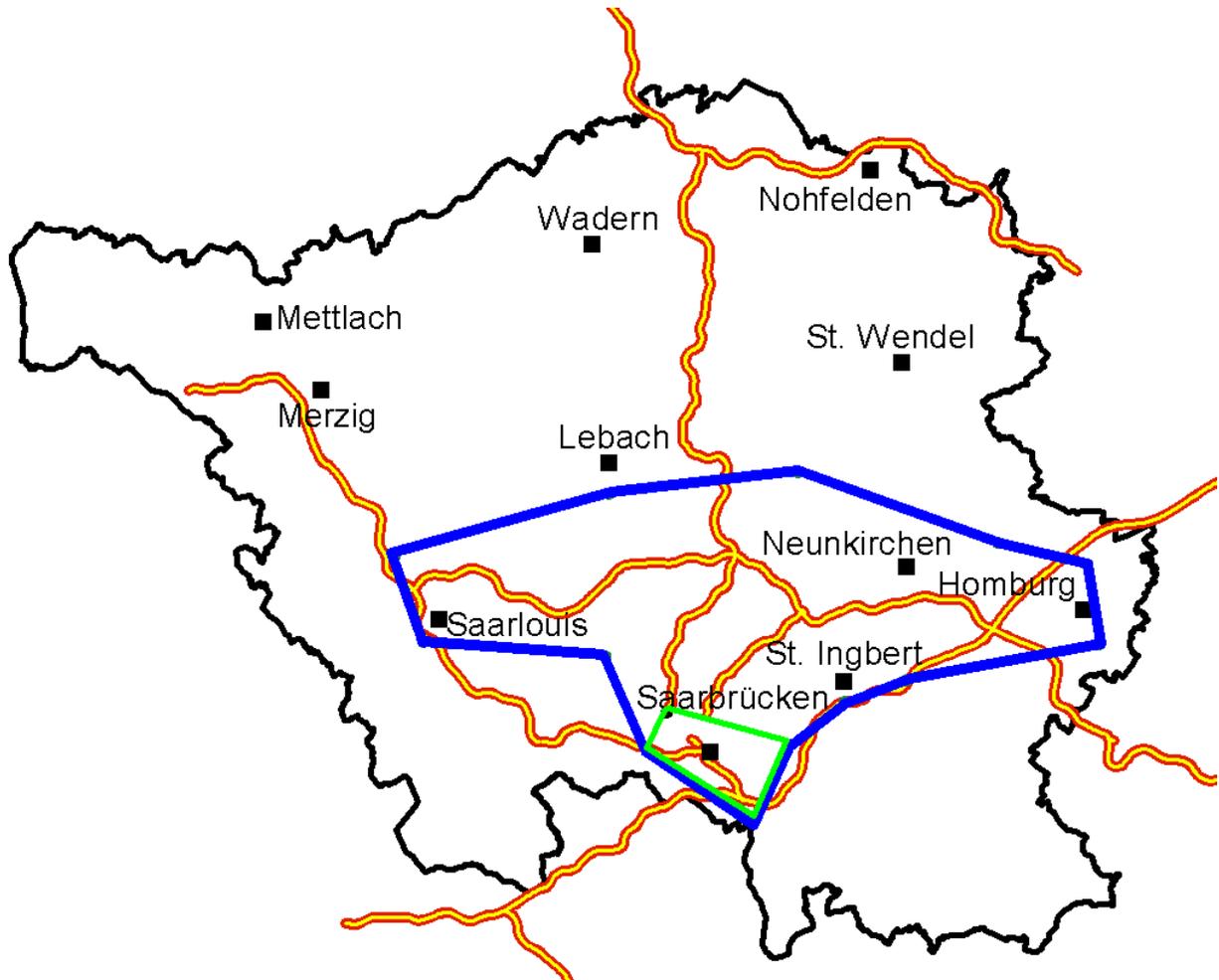
	Landesgrenzen		Rhein-Neckar-Dreieck
	Regionalbereiche		Städte
	Polygone der Regionalbereiche		

Zu Anlage 5:**Verteilungsgebiete der regionalen Versorgung in Rheinland-Pfalz**

Geografische Koordinaten der Polygone

<p><u>Koordinatenpaare des Regionalbereichs</u> <u>Trier</u> (Geschlossenes Polygon mit 12 Eckpunkten)</p> <p>Eckpunkt 1: 6 E 25 50 N 22 Eckpunkt 2: 6 E 47 50 N 22 Eckpunkt 3: 7 E 00 50 N 16 Eckpunkt 4: 7 E 00 50 N 08 Eckpunkt 5: 7 E 14 49 N 53 Eckpunkt 6: 7 E 02 49 N 38 Eckpunkt 7: 6 E 36 49 N 31 Eckpunkt 8: 6 E 22 49 N 34 Eckpunkt 9: 6 E 31 49 N 47 Eckpunkt 10: 6 E 14 49 N 54 Eckpunkt 11: 6 E 07 50 N 03 Eckpunkt 12: 6 E 10 50 N 14</p>	<p><u>Koordinatenpaare des Regionalbereichs</u> <u>Koblenz</u> (Geschlossenes Polygon mit 13 Eckpunkten)</p> <p>Eckpunkt 1: 7 E 47 50 N 56 Eckpunkt 2: 7 E 58 50 N 50 Eckpunkt 3: 8 E 09 50 N 36 Eckpunkt 4: 8 E 02 50 N 33 Eckpunkt 5: 8 E 08 50 N 17 Eckpunkt 6: 7 E 46 50 N 04 Eckpunkt 7: 7 E 28 49 N 51 Eckpunkt 8: 7 E 14 49 N 53 Eckpunkt 9: 7 E 00 50 N 08 Eckpunkt 10: 7 E 00 50 N 16 Eckpunkt 11: 6 E 47 50 N 22 Eckpunkt 12: 6 E 45 50 N 29 Eckpunkt 13: 7 E 41 50 N 48</p>
<p><u>Koordinatenpaare des Regionalbereichs</u> <u>Rheinessen</u> (Geschlossenes Polygon mit 14 Eckpunkten)</p> <p>Eckpunkt 1: 8 E 15 50 N 11 Eckpunkt 2: 8 E 27 50 N 03 Eckpunkt 3: 8 E 40 49 N 44 Eckpunkt 4: 8 E 22 49 N 44 Eckpunkt 5: 8 E 10 49 N 38 Eckpunkt 6: 7 E 52 49 N 46 Eckpunkt 7: 7 E 44 49 N 43 Eckpunkt 8: 7 E 33 49 N 42</p>	<p><u>Koordinatenpaare des Regionalbereichs</u> <u>Westpfalz</u> (Geschlossenes Polygon mit 15 Eckpunkten)</p> <p>Eckpunkt 1: 7 E 52 49 N 46 Eckpunkt 2: 8 E 10 49 N 38 Eckpunkt 3: 7 E 51 49 N 22 Eckpunkt 4: 7 E 53 49 N 03 Eckpunkt 5: 7 E 38 49 N 03 Eckpunkt 6: 7 E 26 49 N 11 Eckpunkt 7: 7 E 22 49 N 10 Eckpunkt 8: 7 E 17 49 N 14</p>

<p>Eckpunkt 9: 7 E 16 49 N 33 Eckpunkt 10: 7 E 02 49 N 38 Eckpunkt 11: 7 E 14 49 N 53 Eckpunkt 12: 7 E 28 49 N 51 Eckpunkt 13: 7 E 46 50 N 04 Eckpunkt 14: 7 E 53 50 N 03</p>	<p>Eckpunkt 9: 7 E 24 49 N 19 Eckpunkt 10: 7 E 23 49 N 22 Eckpunkt 11: 7 E 18 49 N 24 Eckpunkt 12: 7 E 15 49 N 27 Eckpunkt 13: 7 E 16 49 N 33 Eckpunkt 14: 7 E 33 49 N 42 Eckpunkt 15: 7 E 44 49 N 27</p>
<p><u>Koordinatenpaare des Regionalbereichs</u> <u>Rheinpfalz</u> (Geschlossenes Polygon mit 13 Eckpunkten)</p> <p>Eckpunkt 1: 8 E 22 49 N 44 Eckpunkt 2: 8 E 40 49 N 44 Eckpunkt 3: 8 E 45 49 N 27 Eckpunkt 4: 8 E 43 49 N 15 Eckpunkt 5: 8 E 28 49 N 17 Eckpunkt 6: 8 E 22 49 N 10 Eckpunkt 7: 8 E 21 49 N 06 Eckpunkt 8: 8 E 18 49 N 03 Eckpunkt 9: 8 E 17 48 N 59 Eckpunkt 10: 8 E 14 48 N 58 Eckpunkt 11: 7 E 53 49 N 03 Eckpunkt 12: 7 E 51 49 N 22 Eckpunkt 13: 8 E 10 49 N 38</p>	

Anlage 6:**DVB-T Mindestversorgungsbedarf Saarland**

Zu Anlage 6:**DVB-T Mindestversorgungsbedarf Saarland****Ballungsraum:**

Der Ballungsraum Saarlouis-Saarbrücken-Neunkirchen wird beschrieben durch ein geschlossenes Polygon mit folgenden Koordinaten:

Ecke 1: 06E43 / 49N21
Ecke 2: 06E54 / 49N24
Ecke 3: 07E05 / 49N24
Ecke 4: 07E16 / 49N22
Ecke 5: 07E21 / 49N21
Ecke 6: 07E21 / 49N18
Ecke 7: 07E11 / 49N17
Ecke 8: 07E07 / 49N16
Ecke 9: 07E04 / 49N14
Ecke 10: 07E02 / 49N12
Ecke 11: 06E57 / 49N14
Ecke 12: 06E54 / 49N18
Ecke 13: 06E44 / 49N18.

Stadt Saarbrücken:

Das Stadtgebiet Saarbrücken wird beschrieben durch ein geschlossenes Polygon mit folgenden Koordinaten:

Eckpunkt 1: 06E58 / 49N16
Eckpunkt 2: 07E04 / 49N14
Eckpunkt 3: 07E02 / 49N12
Eckpunkt 4: 06E57 / 49N14.

Bedarfsmeldung gemäß § 57 TKG für die Länder Bayern und Sachsen für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T/DVB-T2)

Fassung vom xx.xx.2014

Entwurf zur Anpassung, Stand 01.09.2014

1. Allgemeines

Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen beschreiben hiermit gemeinsam ihren Versorgungsbedarf mit digitalem terrestrischen Fernsehen (DVB-T/DVB-T2) sowie darüber hinaus Telemedien. Mit dieser Bedarfsmeldung wird die Bedarfsmeldung für den Bedarf „Bayern 3“, „Bayern 4“ und „Bayern 5“ aus dem Jahr 2004 angepasst. Der Freistaat Sachsen tritt den damaligen Versorgungsbedarf des Freistaates Bayern laut VVRuFu 5.1.4 bei. Die Bezeichnung „Bayern 3“ ändert sich auf „Bayern-Sachsen 3“. Diese Anpassung gilt entsprechend auch für „Bayern 4“ („Bayern-Sachsen 4“) und „Bayern 5“ („Bayern-Sachsen 5“).

Für die geplante Einführung von DVB-T2 in den Ländern Bayern und Sachsen soll im Mai 2016 in den Ballungsräumen Leipzig, München und Nürnberg begonnen werden. Die angemeldete DVB-T2 Versorgung im Ballungsraum Leipzig bildet mit dem Ballungsraum Halle eine gemeinsame, länderübergreifende Versorgung. Der im Ballungsraum Leipzig bereits zugeordnete DVB-T Bedarf "Private 1" ist im Versorgungsbedarf „Bayern – Sachsen 3“ enthalten. Später sollen die Ballungsräume und Mittelzentren Augsburg, Chemnitz, Dresden, Regensburg und Würzburg dazukommen. Bei beiden Ländern besteht grundsätzlich der Bedarf auf Erweiterung auf weitere Mittelzentren, sofern dort eine kommerziell tragbare Lösung gefunden wurde und entsprechende Frequenzressourcen zur Verfügung stehen. Der endgültige Versorgungsbedarf beinhaltet auch eine flächige stationäre Versorgung beider Bundesländer.

Die Länder Bayern und Sachsen verbinden die Anforderungen mit der Feststellung, dass im Hinblick auf die rundfunkrechtlich garantierten Entwicklungsmöglichkeiten für private Veranstalter und die Bestimmungen des § 52a Rundfunkstaatsvertrag in Verbindung mit der dazu vereinbarten Protokollerklärung der Bedarf nicht nur auf die genannte Datenrate von 22 Mbit/s begrenzt bleibt, die derzeit mit der bundesweit bevorzugten Systemvariante realisiert werden kann, sondern auch auf die durch technische Weiterentwicklungen des Systems und

der Sendernetze möglichen höheren Datenraten. Dies steht einer Nutzung dieser Übertragungskapazität für andere Anwendungen nicht entgegen, wenn dadurch die Rundfunknutzung nicht beeinträchtigt wird.

Die Bedarfsmeldung bezieht sich auf die geplante DVB-T2-Abstrahlung. Die Signale sollen dem Standard ETSI EN 302 755 – Digital Video Broadcasting (DVB); Frame structure channel coding and modulation for a second generation digital terrestrial television broadcasting system gemäß übertragen werden. Die Bedarfsmitteilung aus dem Jahr 2004 hat die DVB-T-Abstrahlung behandelt. Der notwendige Migrationsprozess von DVB-T auf DVB-T2 wird in dieser angepassten Bedarfsmitteilung nicht behandelt.

Die im Folgenden aufgeführten Versorgungsbedarfsanmeldungen sind aus medienpolitischer Sicht ggf. noch nicht vollständig.

2. Versorgungsbedarfe

Der weitere Bedarf der Länder Bayern und Sachsen ist nachstehend untergliedert in jeweils eigenständig zu realisierende Versorgungsbedarfe im Sinne des § 5 Abs. 2 Frequenzuteilungsverordnung (FreqZutV). Die Realisierung des Versorgungsbedarfs konzentriert sich zunächst auf einzelne Regionen innerhalb der genannten Länder, die als Mindestversorgungsbedarf gekennzeichnet werden.

In den beigegeführten Karten definiert jeweils eine Kontur entsprechend der Begriffsbestimmung der Vfg 6/2002 schematisch ein Gebiet als „Mindestversorgungsbedarf“ gemäß Eckpunkt 1.3 Abs. 1 der Vfg 6/2002 für alle nachfolgend gemeldeten Bedarfe der Länder Bayern und Sachsen.

2.1 Versorgungsbedarf „Bayern-Sachsen 3“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen
Übertragungskapazität:	Mindestens eine Datenrate von 22 Mbit/s
Einstiegsphase DVB-T2:	Mai 2016 (Ballungsräume München, Nürnberg und Leipzig)
Endausbau DVB-T2:	Juni 2019

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Bayern-Sachsen 3“:

2.1.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Ballungsräume München, Nürnberg und Leipzig und ist in den beigefügten Karten (Anlage 1) durch die Konturen M, N und L (blau) geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

In den Ballungsräumen München, Nürnberg und Leipzig
 mindestens 80 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit
 und

in den Städten München, Nürnberg und Leipzig:
 mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

2.1.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

im Gebiet des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen:
 mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit
 und

in den Ballungsräumen München (Kontur M), Nürnberg (Kontur N), Leipzig (Kontur L),
 Chemnitz (Kontur C), Dresden (Kontur DD) und in den Regionen Augsburg (Kontur A),
 Würzburg (Kontur WÜ) und Regensburg (Kontur R):

mindestens 80 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit
 und

in den Städten München, Nürnberg, Leipzig, Chemnitz, Dresden, Augsburg, Würzburg und
 Regensburg:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

Ulm (BW) kann für diesen Bedarf zusammen mit Augsburg in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

2.2 Versorgungsbedarf „Bayern-Sachsen 4“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen
Übertragungskapazität:	Mindestens eine Datenrate von 22 Mbit/s
Einstiegsphase DVB-T2:	Mai 2016 (Ballungsräume München, Nürnberg und Leipzig)
Endausbau DVB-T2:	Juni 2019

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Bayern 4“:

2.2.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Ballungsräume München, Nürnberg und Leipzig und ist in den beigefügten Karten (Anlage 1) durch die Konturen M, N und L (blau) geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

In den Ballungsräumen München, Nürnberg und Leipzig
 mindestens 80 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit
 und

in den Städten München, Nürnberg und Leipzig:
 mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

2.2.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

Im Gebiet des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen:
 mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit
 und

in den Ballungsräumen München (Kontur M), Nürnberg (Kontur N), Leipzig (Kontur L),
 Chemnitz (Kontur C), Dresden (Kontur DD) und in den Regionen Augsburg (Kontur A),
 Würzburg (Kontur WÜ) und Regensburg (Kontur R):

mindestens 80 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit
 und

in den Städten München, Nürnberg, Leipzig, Chemnitz, Dresden, Augsburg, Würzburg und Regensburg:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

Ulm (BW) kann für diesen Bedarf zusammen mit Augsburg in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

2.3 Versorgungsbedarf „Bayern-Sachsen 5“

Versorgungsgebiet:	Gesamtes Gebiet des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen
Übertragungskapazität:	Mindestens eine Datenrate von 22 Mbit/s
Einstiegsphase DVB-T2:	Mai 2016 (Ballungsräume München, Nürnberg und Leipzig)
Endausbau DVB-T2:	Juni 2019

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Bayern-Sachsen 5“:

2.3.1 Mindestversorgungsbedarf:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Ballungsräume München, Nürnberg und Leipzig und ist in den beigefügten Karten (Anlage 1) durch die Konturen M, N und L (blau) geografisch umschrieben.

Versorgungszielstellung

In den Ballungsräumen München, Nürnberg und Leipzig
mindestens 80 % Bevölkerung portable outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit
und

in den Städten München, Nürnberg und Leipzig:
mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

2.3.2 Endgültiger Versorgungsbedarf:

Versorgungszielstellung

Im Gebiet des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen:

mindestens 70 % Bevölkerung stationär mit 50 % Ortswahrscheinlichkeit
und

in den Ballungsräumen München (Kontur M), Nürnberg (Kontur N), Leipzig (Kontur L),
Chemnitz (Kontur C), Dresden (Kontur DD) und in den Regionen Augsburg (Kontur A),
Würzburg (Kontur WÜ) und Regensburg (Kontur R):

mindestens 80 % Bevölkerung portabel outdoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit
und

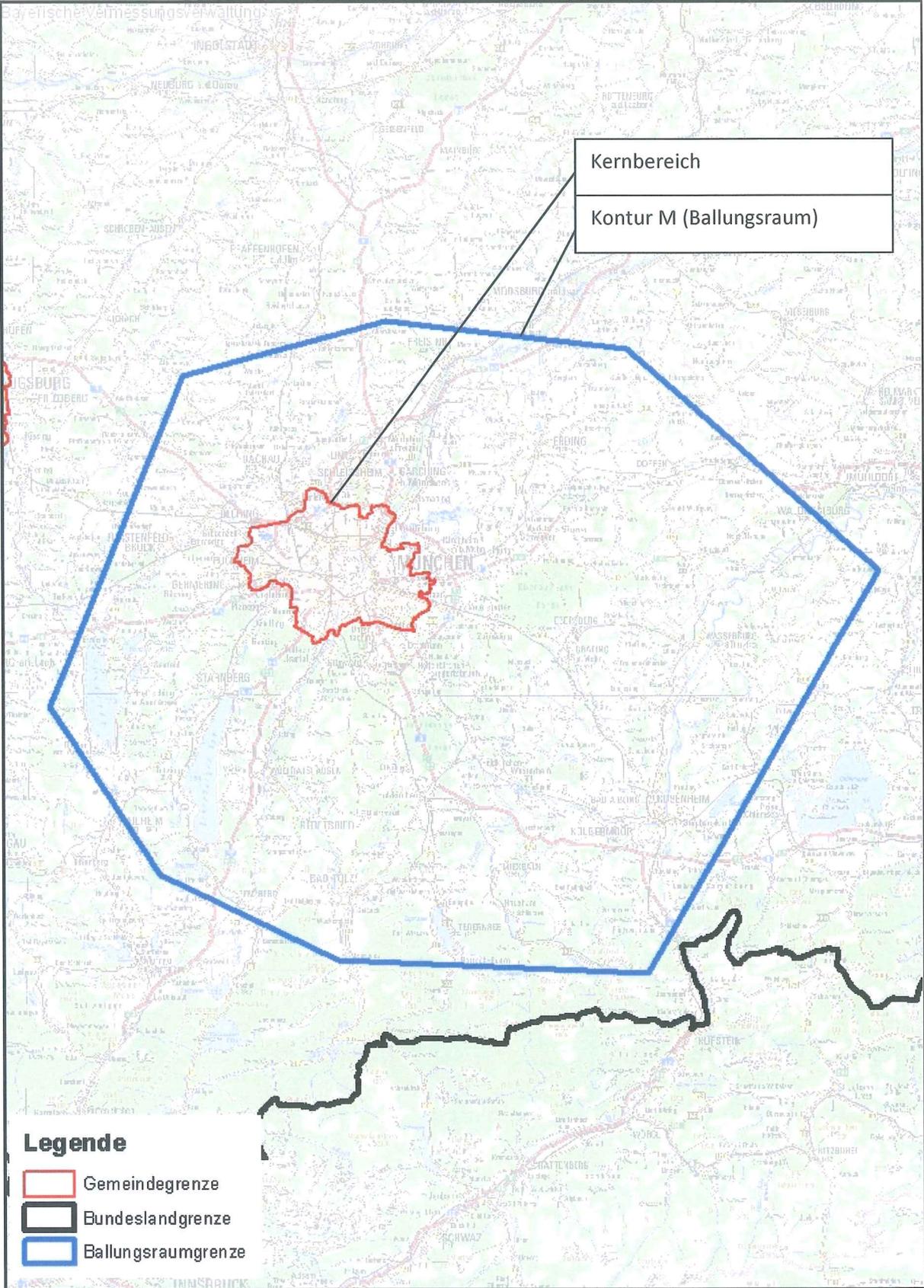
in den Städten München, Nürnberg, Leipzig, Chemnitz, Dresden, Augsburg, Würzburg und
Regensburg:

mindestens 80 % Bevölkerung portable indoor mit 95 % Ortswahrscheinlichkeit

Anlagen

Anlage 1: DVB-T in Bayern und Sachsen – Ballungsräume, Regionen und Kerngebiete

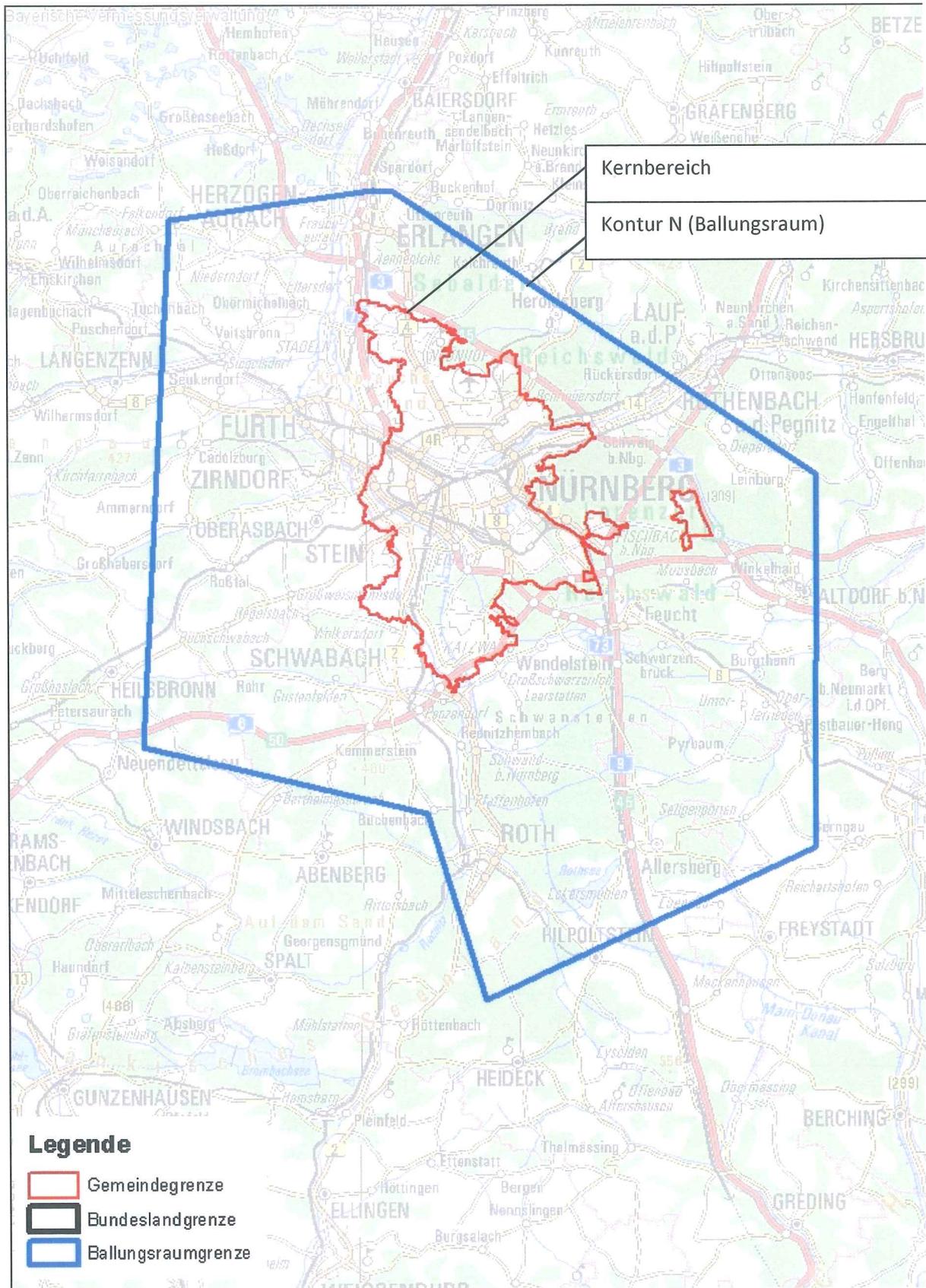
Versorgungsbereich München



Anlage 1 DVB-T in Bayern und Sachsen – Ballungsräume, Regionen und Kerngebiete

Ballungsraum München		
Kontur M		
Eckpunkt	Koordinatenpaare (WGS 84)	
Nr. 1	11° 33' Ost	47° 41' Nord
Nr. 2	11° 14' Ost	47° 47' Nord
Nr. 3	11° 2' Ost	47° 59' Nord
Nr. 4	11° 16' Ost	48° 23' Nord
Nr. 5	11° 38' Ost	48° 27' Nord
Nr. 6	12° 4' Ost	48° 25' Nord
Nr. 7	12° 31' Ost	48° 9' Nord
Nr. 8	12° 6' Ost	47° 40' Nord
Nr. 9	11° 33' Ost	47° 41' Nord

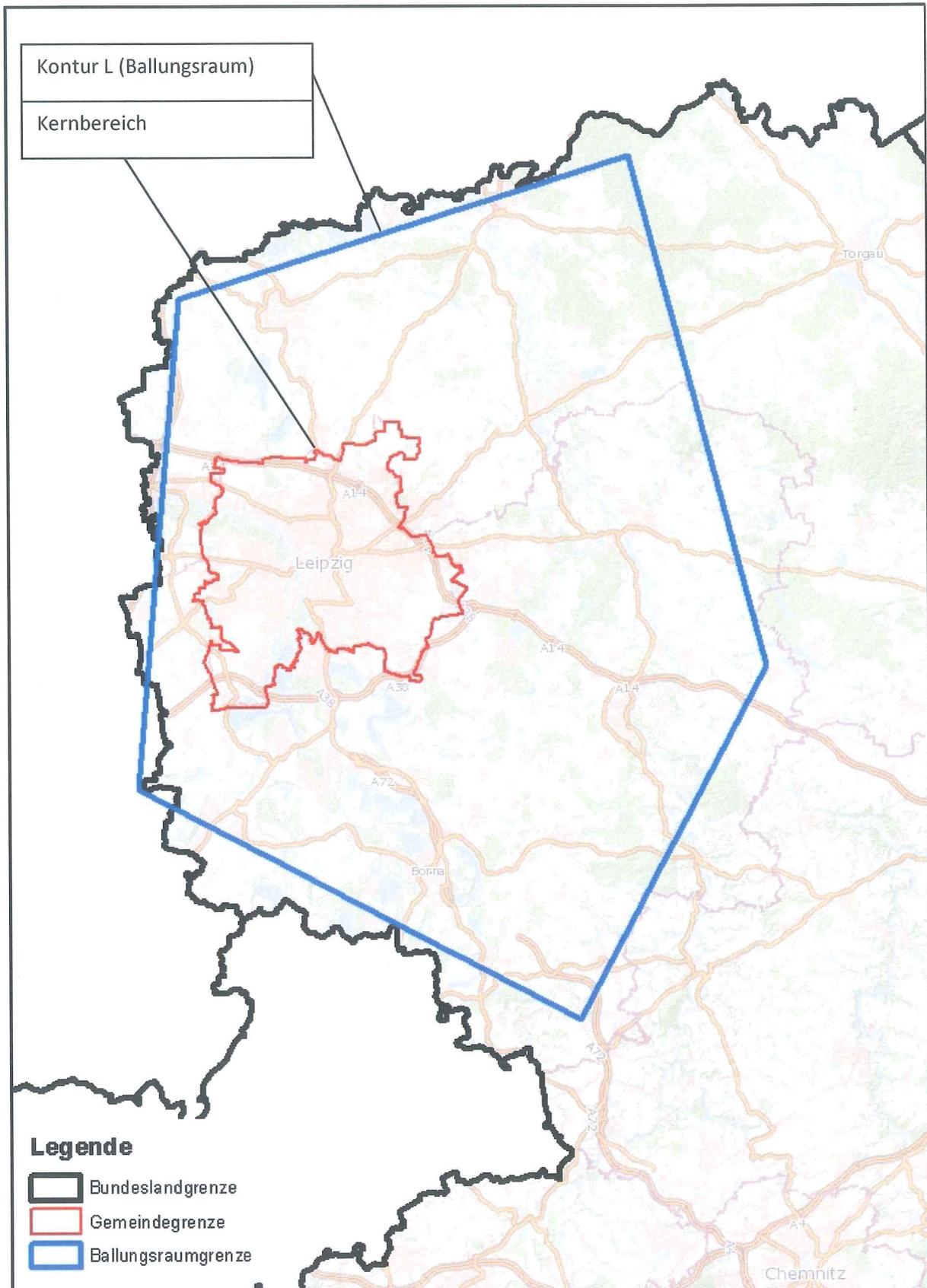
Versorgungsbereich Nürnberg



Anlage 1 DVB-T in Bayern und Sachsen – Ballungsräume, Regionen und Kerngebiete

Ballungsraum Nürnberg		
Kontur N		
Eckpunkt	Koordinatenpaaren (WGS 84)	
Nr. 1	11° 0' Ost	49° 36' Nord
Nr. 2	10° 50' Ost	49° 35' Nord
Nr. 3	10° 49' Ost	49° 18' Nord
Nr. 4	11° 3' Ost	49° 16' Nord
Nr. 5	11° 6' Ost	49° 10' Nord
Nr. 6	11° 22' Ost	49° 15' Nord
Nr. 7	11° 22' Ost	49° 27' Nord
Nr. 8	11° 1' Ost	49° 36' Nord
Nr. 9	11° 0' Ost	49° 36' Nord

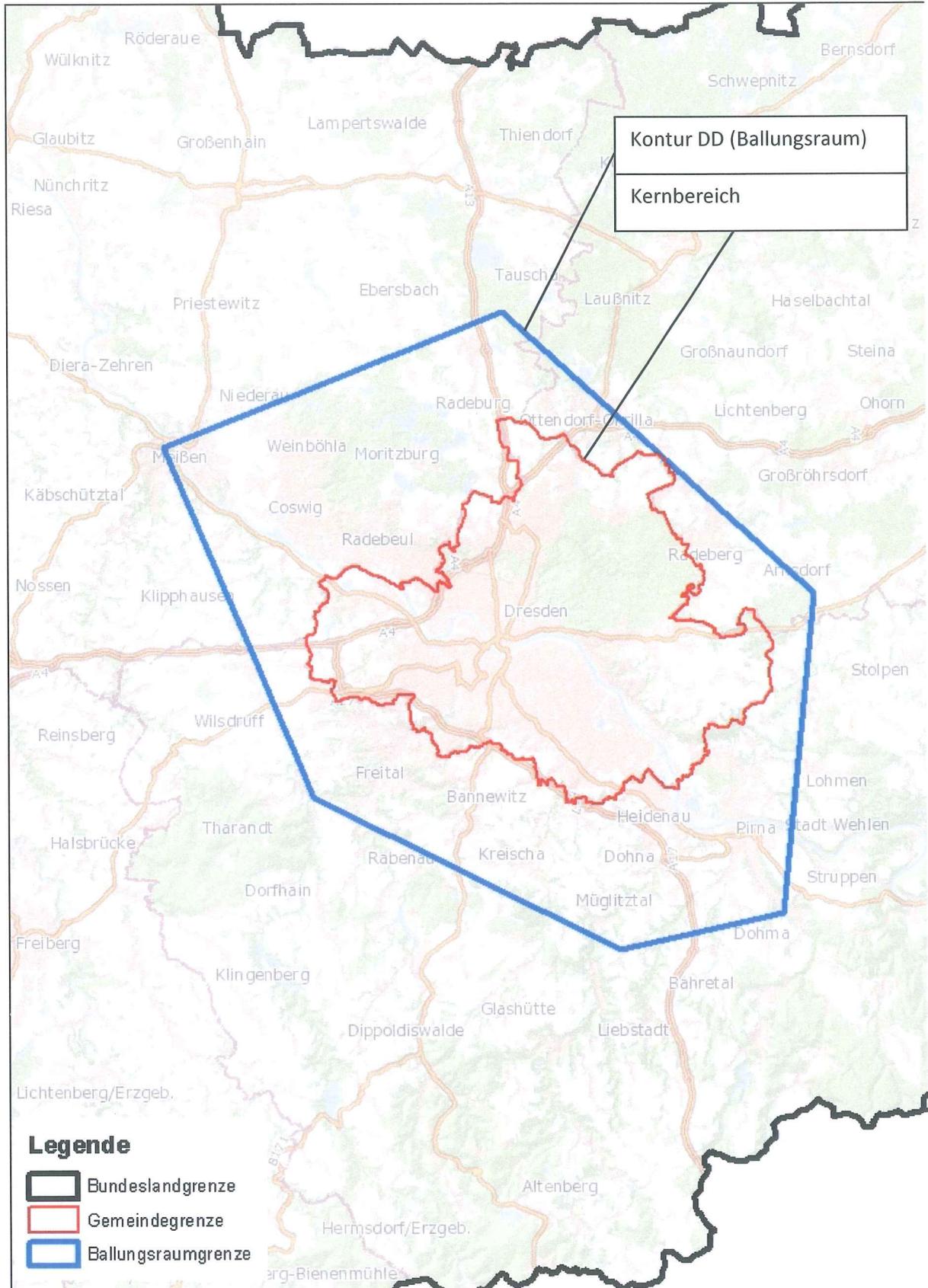
Versorgungsbereich Leipzig



Anlage 1 DVB-T in Bayern und Sachsen – Ballungsräume, Regionen und Kerngebiete

Ballungsraum Leipzig		
Kontur L		
Eckpunkt	Koordinatenpaaren (WGS 84)	
Nr. 1	12° 10' Ost	51° 11' Nord
Nr. 2	12° 13' Ost	51° 32' Nord
Nr. 3	12° 44' Ost	51° 38' Nord
Nr. 4	12° 53' Ost	51° 16' Nord
Nr. 5	12° 40' Ost	51° 1' Nord
Nr. 6	12° 10' Ost	51° 11' Nord

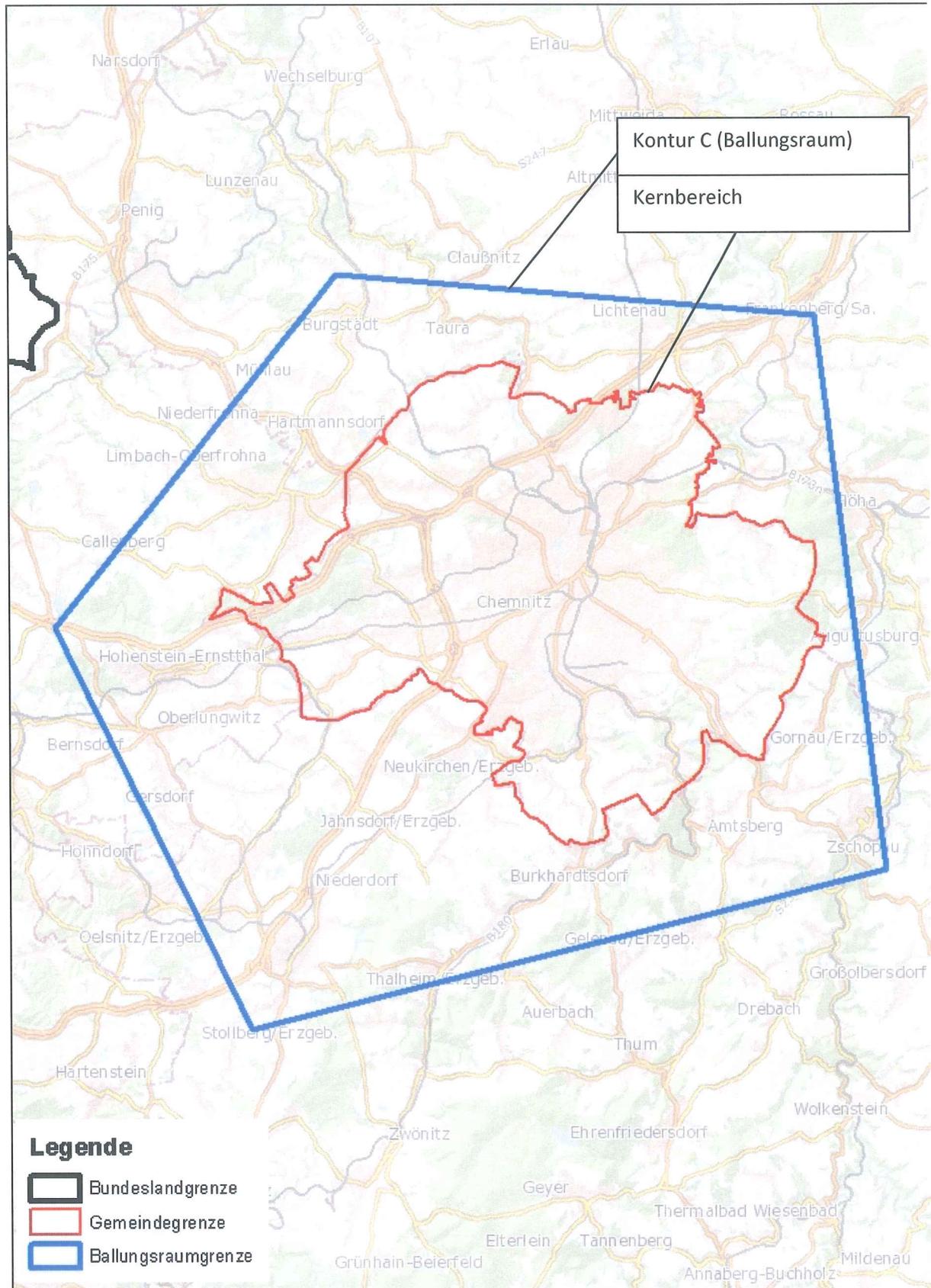
Versorgungsbereich Dresden (DD)



Anlage 1 DVB-T in Bayern und Sachsen – Ballungsräume, Regionen und Kerngebiete

Ballungsraum Dresden		
Kontur DD		
Eckpunkt	Koordinatenpaaren (WGS 84)	
Nr. 1	13° 28' Ost	51° 10' Nord
Nr. 2	13° 45' Ost	51° 14' Nord
Nr. 3	14° 0' Ost	51° 5' Nord
Nr. 4	13° 58' Ost	50° 55' Nord
Nr. 5	13° 50' Ost	50° 54' Nord
Nr. 6	13° 35' Ost	50° 59' Nord
Nr. 7	13° 28' Ost	51° 10' Nord

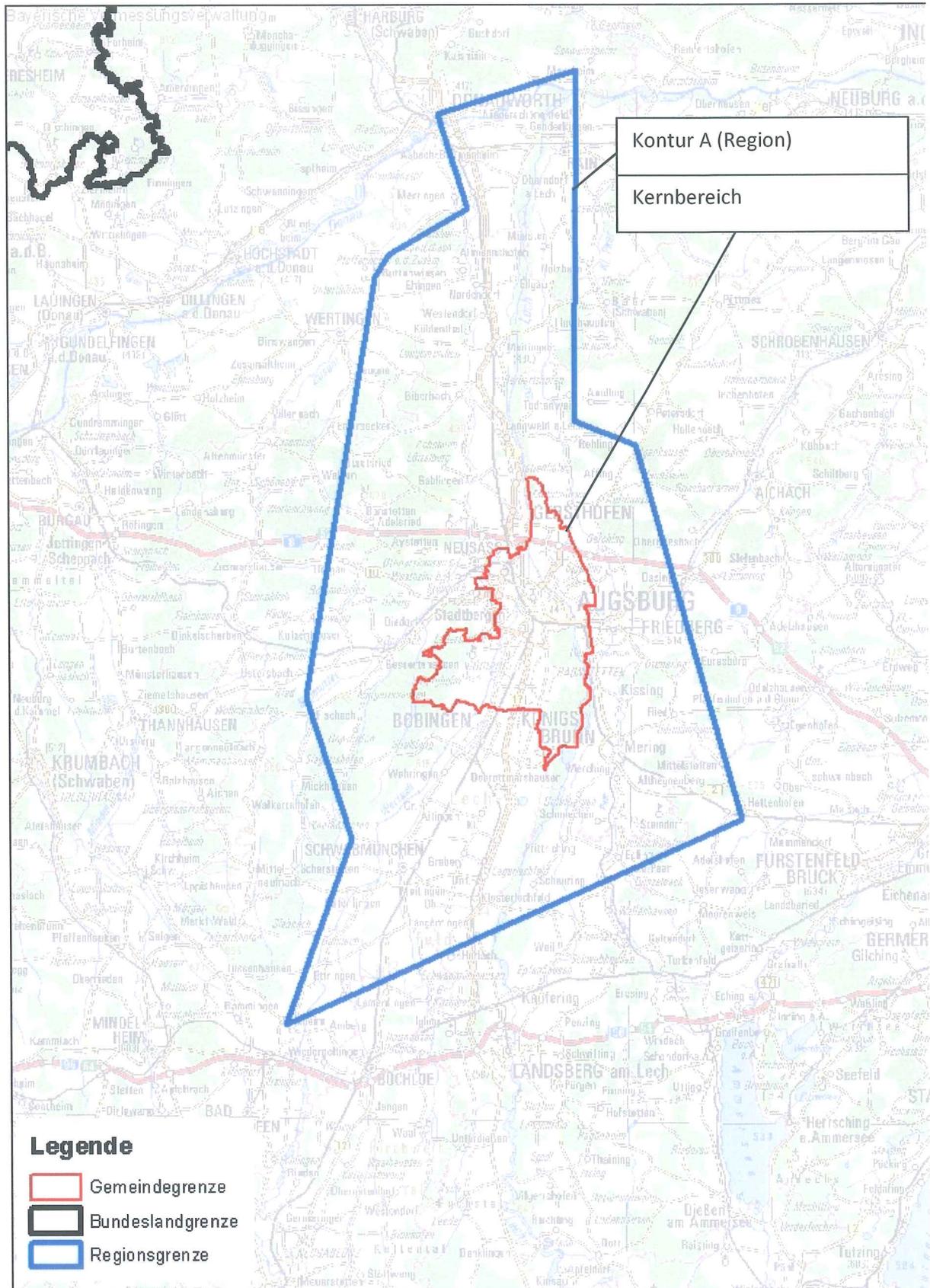
Versorgungsbereich Chemnitz (C)



Anlage 1 DVB-T in Bayern und Sachsen – Ballungsräume, Regionen und Kerngebiete

Ballungsraum Chemnitz		
Kontur C		
Eckpunkt	Koordinatenpaaren (WGS 84)	
Nr. 1	12° 48' Ost	50° 56' Nord
Nr. 2	13° 3' Ost	50° 55' Nord
Nr. 3	13° 5' Ost	50° 44' Nord
Nr. 4	12° 45' Ost	50° 41' Nord
Nr. 5	12° 39' Ost	50° 49' Nord
Nr. 6	12° 48' Ost	50° 56' Nord

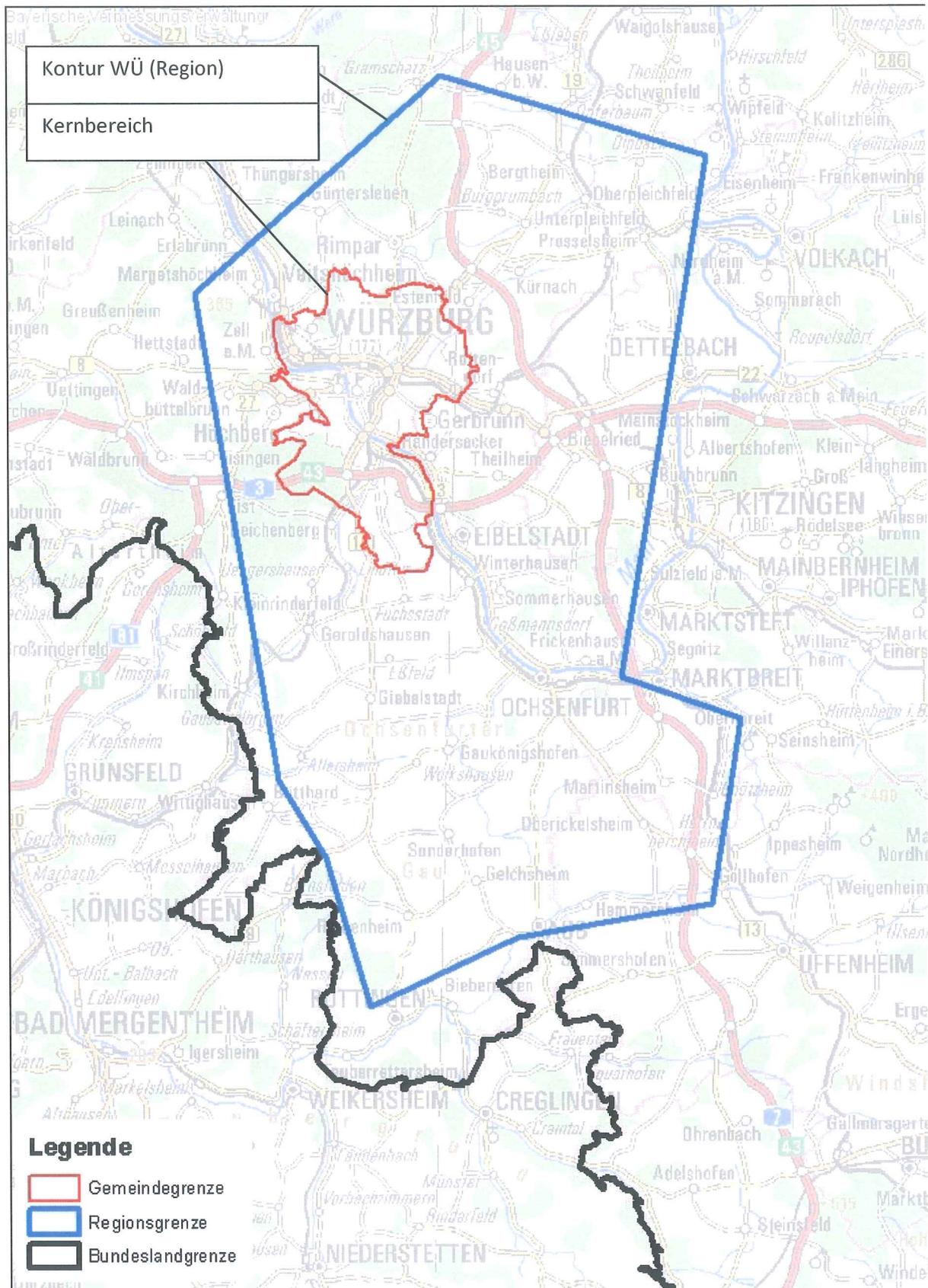
Versorgungsbereich Augsburg (A)



Anlage 1 DVB-T in Bayern und Sachsen – Ballungsräume, Regionen und Kerngebiete

Region Augsburg		
Kontur A		
Eckpunkt	Koordinatenpaaren (WGS 84)	
Nr. 1	10° 43' Ost	48° 36' Nord
Nr. 2	10° 39' Ost	48° 18' Nord
Nr. 3	10° 42' Ost	48° 12' Nord
Nr. 4	10° 38' Ost	48° 4' Nord
Nr. 5	11° 7' Ost	48° 13' Nord
Nr. 6	11° 0' Ost	48° 29' Nord
Nr. 7	10° 56' Ost	48° 30' Nord
Nr. 8	10° 56' Ost	48° 45' Nord
Nr. 9	10° 47' Ost	48° 43' Nord
Nr. 10	10° 49' Ost	48° 39' Nord
Nr. 11	10° 44' Ost	48° 37' Nord
Nr. 12	10° 43' Ost	48° 36' Nord

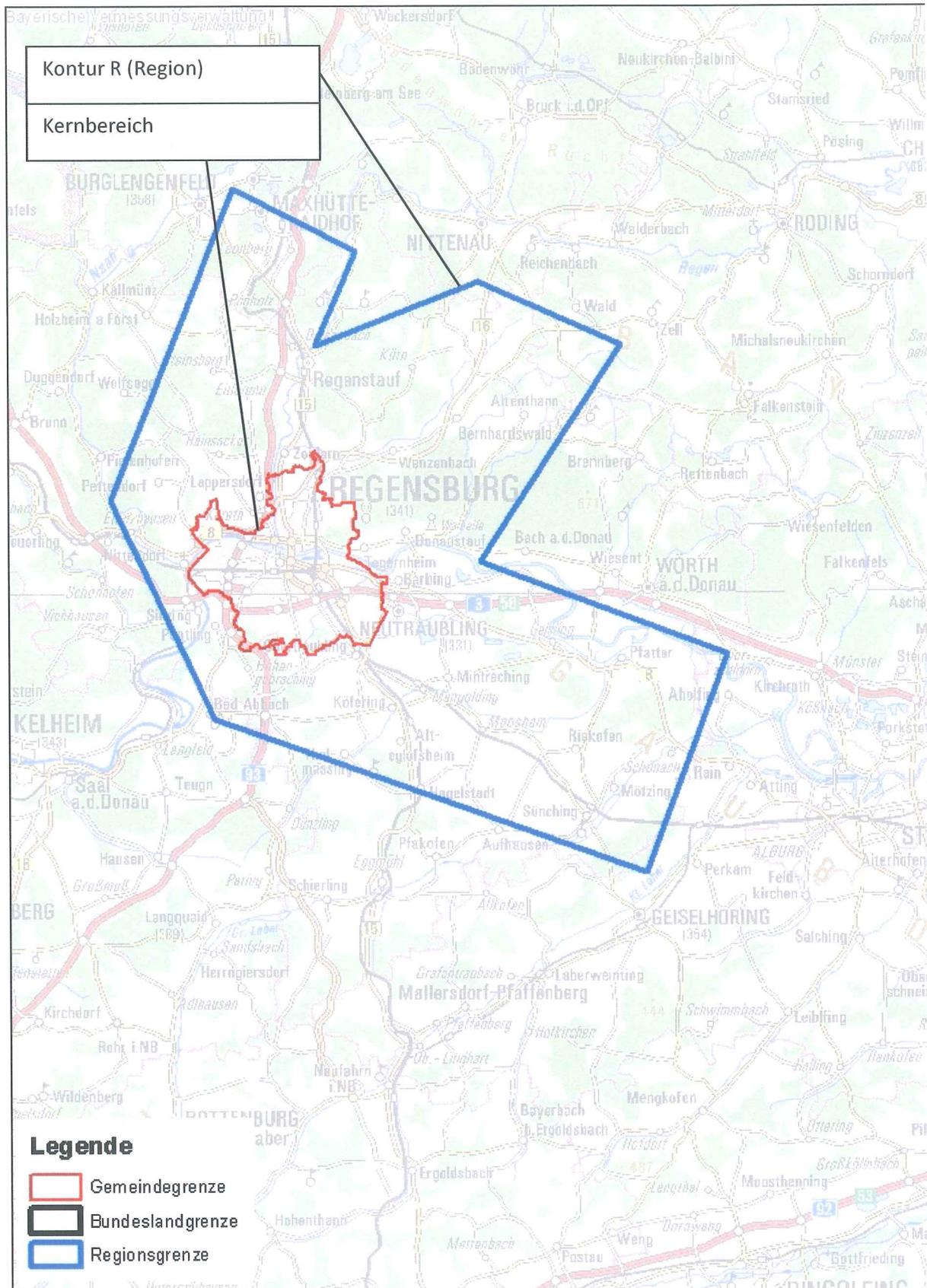
Versorgungsbereich Würzburg (WÜ)



Anlage 1 DVB-T in Bayern und Sachsen – Ballungsräume, Regionen und Kerngebiete

Region Würzburg		
Kontur WÜ		
Eckpunkt	Koordinatenpaaren (WGS 84)	
Nr. 1	9° 59' Ost	49° 56' Nord
Nr. 2	10° 10' Ost	49° 54' Nord
Nr. 3	10° 7' Ost	49° 40' Nord
Nr. 4	10° 12' Ost	49° 39' Nord
Nr. 5	10° 11' Ost	49° 34' Nord
Nr. 6	10° 3' Ost	49° 33' Nord
Nr. 7	9° 57' Ost	49° 31' Nord
Nr. 8	9° 55' Ost	49° 35' Nord
Nr. 9	9° 53' Ost	49° 37' Nord
Nr. 10	9° 49' Ost	49° 50' Nord
Nr. 11	9° 59' Ost	49° 56' Nord

Versorgungsbereich Regensburg (R)



Anlage 1 DVB-T in Bayern und Sachsen – Ballungsräume, Regionen und Kerngebiete

Region Regensburg		
Kontur R		
Eckpunkt	Koordinatenpaaren (WGS 84)	
Nr. 1	12° 28' Ost	48° 58' Nord
Nr. 2	12° 24' Ost	48° 51' Nord
Nr. 3	12° 3' Ost	48° 56' Nord
Nr. 4	11° 58' Ost	49° 3' Nord
Nr. 5	12° 4' Ost	49° 13' Nord
Nr. 6	12° 10' Ost	49° 11' Nord
Nr. 7	12° 8' Ost	49° 8' Nord
Nr. 8	12° 16' Ost	49° 10' Nord
Nr. 9	12° 23' Ost	49° 8' Nord
Nr. 10	12° 16' Ost	49° 1' Nord
Nr. 11	12° 28' Ost	48° 58' Nord

Version 1.2

Stand: Montag, 1. September 2014

Bezug: Bedarfsmeldung Bayern Sachsen Entwurf-V8.doc (Entwurf vom 01. Sept. 2014)

Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bevollmächtigte des Landes beim Bund



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. September 2014
Seite 1 von 2

An die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
z. Hd. Herrn Zilles
Postfach 80 01
55003 Mainz

Aktenzeichen IV.C 1

roland.merz@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1526
Telefax 0211 837-1502

nachrichtlich:

An den
Direktor der
Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Jürgen Brautmeier
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
Eing. 18. Sep. 2014	
teos	Reg

Bühler
el.k

Rundfunkversorgung in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Zilles,

die Landesmedienanstalten haben im Rahmen der Einführung von DVB-T2 über die zukünftigen Versorgungsbedarfe beraten. Unabhängig von einer Übermittlung der Ergebnisse durch die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz möchte ich Ihnen für das Land Nordrhein-Westfalen den aktuellen Bedarf für die privaten Fernsehveranstalter in der Anlage mitteilen.

Zusätzlich zu den Ausführungen der LfM sollen die Städte Gütersloh, Hagen, Iserlohn, Paderborn und Wuppertal mit privaten Fernsehprogrammen im DVB-T2-Standard versorgt werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

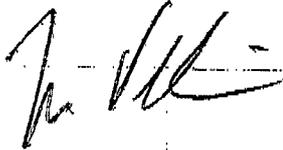
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Wir gehen davon aus, dass die derzeitige Versorgungssituation mit terrestrischem Fernsehen mindestens erhalten bleibt.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ines Vollmeier

Anlage

lfm:

Der Direktor

lfm: Postfach 103443 - 40025 Düsseldorf

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
 Referat M 1
 Herr Klaus Radtke
 40190 Düsseldorf

Landesanstalt für Medien
 Nordrhein-Westfalen (LfM)
 Zollhof 2
 40221 Düsseldorf

Telefon

0211 / 7 70 07-0

Telefax

0211 / 72 71 70

E-Mail

info@lfm-nrw.de

Internet

http://www.lfm-nrw.de

Düsseldorf, 01.09.2014

Anpassung der DVB-T-Bedarfe für DVB-T2

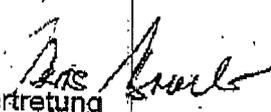
Sehr geehrter Herr Radtke,

die LfM schlägt vor, wie bei der Sitzung der AG Technik des Runden Tisches DVB-T2 gemeinsam verabredet, die Versorgungsbedarfe (Amtsblatt RegTP, Vfg Nr. 3/2004) der von ihr genutzten drei DVB-T-Bedeckungen in Vorbereitung auf die Einführung von DVB-T2 gemäß folgender Eckpunkte anzupassen:

- In den Regionen Köln/Bonn und Düsseldorf/Ruhrgebiet soll der Status Quo der bestehenden Versorgungssituation – jetzt aber bei einer Datenrate von mindestens 22 Mbit/s – erhalten bleiben.
- Eine Versorgung mit DVB-T2 und einer Datenrate von mindestens 22 Mbit/s soll auch weiterhin in den schon damals vorgesehenen Regionen Aachen, Bielefeld und Münster möglich sein.
- In einer der drei Bedeckungen soll es weiterhin möglich sein, ein landesspezifisches Angebot zu veranstalten.

Das Land NRW wird gebeten, die entsprechend angepassten Bedarfe der BNetzA zuzuleiten, damit eine Zuordnung an die Landesmedienanstalten für die bundesweite Ausschreibung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen


 In Vertretung

Doris Brocker

Amin Loos
 Abteilung Regulierung
 Telefon:
 0211 / 7 70 07-171
 Telefax:
 0211 / 7 70 07-381
 E-Mail:
 aloos@lfm-nrw.de

Änderung der nachfolgend genannten, am 10. Juli 2002 im Amtsblatt 13/2002 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) unter Vfg 22/2002 veröffentlichten Versorgungsbedarfe für die Bundesländer Berlin und Brandenburg für die Verbreitung von terrestrischem Digitalem Fernsehen (DVB-T / DVB-T2) auf Grundlage der im Amtsblatt 24/2013 der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRuFu)“.

A. Allgemeines: Erläuterungen zu den Versorgungsbedarfen und deren Anpassungen

Die Bundesländer Berlin und Brandenburg haben im Juni 2002 erstmalig ihren Bedarf an der Versorgung ihrer Bevölkerung mit der terrestrischen digitalen Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus von Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) gemeldet. Dieser Bedarf wurde nachstehend untergliedert in jeweils eigenständig zu realisierende Versorgungsbedarfe im Sinne des § 5 Abs. 2 Frequenzuteilungsverordnung (FreqZutV). Dabei war zu berücksichtigen, dass der damals geplante Analog-Digital-Umstieg im „Ballungsraum Berlin/Potsdam“ für alle Verfahrensfragen und Einführungsaktivitäten bundesweit als erster Modellfall galt.

In der als Anlage beigefügten Karte definiert der äußere Kreis entsprechend der Begriffsbestimmung der Vfg 6/2002 im Amtsblatt der RegTP Nr. 6/2002 (Vfg 6/2002) schematisch ein Gebiet als „Mindestversorgungsbedarf“ gemäß Eckpunkt 1.3 Absatz 1 der Vfg 6/2002 für alle nachfolgend angemeldeten Bedarfe der Länder Berlin und Brandenburg. In diesem Gebiet ist mindestens eine Versorgung mit der Empfangsart „portabel outdoor“ zu realisieren. Das Gebiet für den Mindestversorgungsbedarf (Ballungsraum Berlin/Potsdam) hat die Größe einer Kreisfläche mit einem Radius von 40km um den Mittelpunkt mit den Koordinaten 13E25 / 52N31.

Die Karte enthält außerdem einen gestrichelt gekennzeichneten „Kernbereich“ (Stadtregion Berlin/Potsdam), in dem vom Start an die Empfangsart „portabel indoor“ angestrebt wird.

Für die folgenden drei Versorgungsbedarfsanpassungen ist der endgültige Versorgungsbedarf gemäß VVRufu Kapitel 5.1.4 (2) das gesamte Gebiet der Bundesländer Berlin und Brandenburg mit einer Versorgungszielstellung von **70% der Bevölkerung und 70% Ortswahrscheinlichkeit in der Empfangsart „stationär“**. Darüber hinaus soll möglichst für die Stadt Cottbus jeweils eine Kapazität vorgesehen werden, die das Stadtgebiet mit der Versorgungsvariante „portable indoor“ mit 80% der Bevölkerung und 95% Ortswahrscheinlichkeit versorgen kann.

Die anderen in der Vfg 22 genannten Versorgungsbedarfe behalten bis auf weiteres unverändert ihre Gültigkeit.

B. Versorgungsbedarfsanpassung für Berlin und Brandenburg

Versorgungsbedarf „Berlin 1“

Versorgungszielstellung: Landesweite Versorgung der Länder Berlin und Brandenburg mit 70% der Bevölkerung und 70% OW in der Empfangsart „stationär“ und Stadtregion Berlin/Potsdam mit 80% der Bevölkerung und 95% Ortswahrscheinlichkeit in der Empfangsart „portabel indoor“

Datenkapazität: mindestens 22 Mbit/s

Start in Einstiegsphase: 01.05.2016

Endausbau: 30.06.2019

Versorgungsbedarf „Berlin 2“

Versorgungszielstellung: Landesweite Versorgung der Länder Berlin und Brandenburg mit 70% der Bevölkerung und 70% OW in der Empfangsart „stationär“ und Stadtregion Berlin/Potsdam mit 80% der Bevölkerung und 95% Ortswahrscheinlichkeit in der Empfangsart „portabel indoor“

Datenkapazität: mindestens 22 Mbit/s

Start in Einstiegsphase: 01.05.2016

Endausbau: 30.06.2019

Versorgungsbedarf „Berlin 3“

Versorgungszielstellung: Landesweite Versorgung der Länder Berlin und Brandenburg mit 70% der Bevölkerung und 70% OW in der Empfangsart „stationär“ und Stadtregion Berlin/Potsdam mit 80% der Bevölkerung und 95% Ortswahrscheinlichkeit in der Empfangsart „portabel indoor“

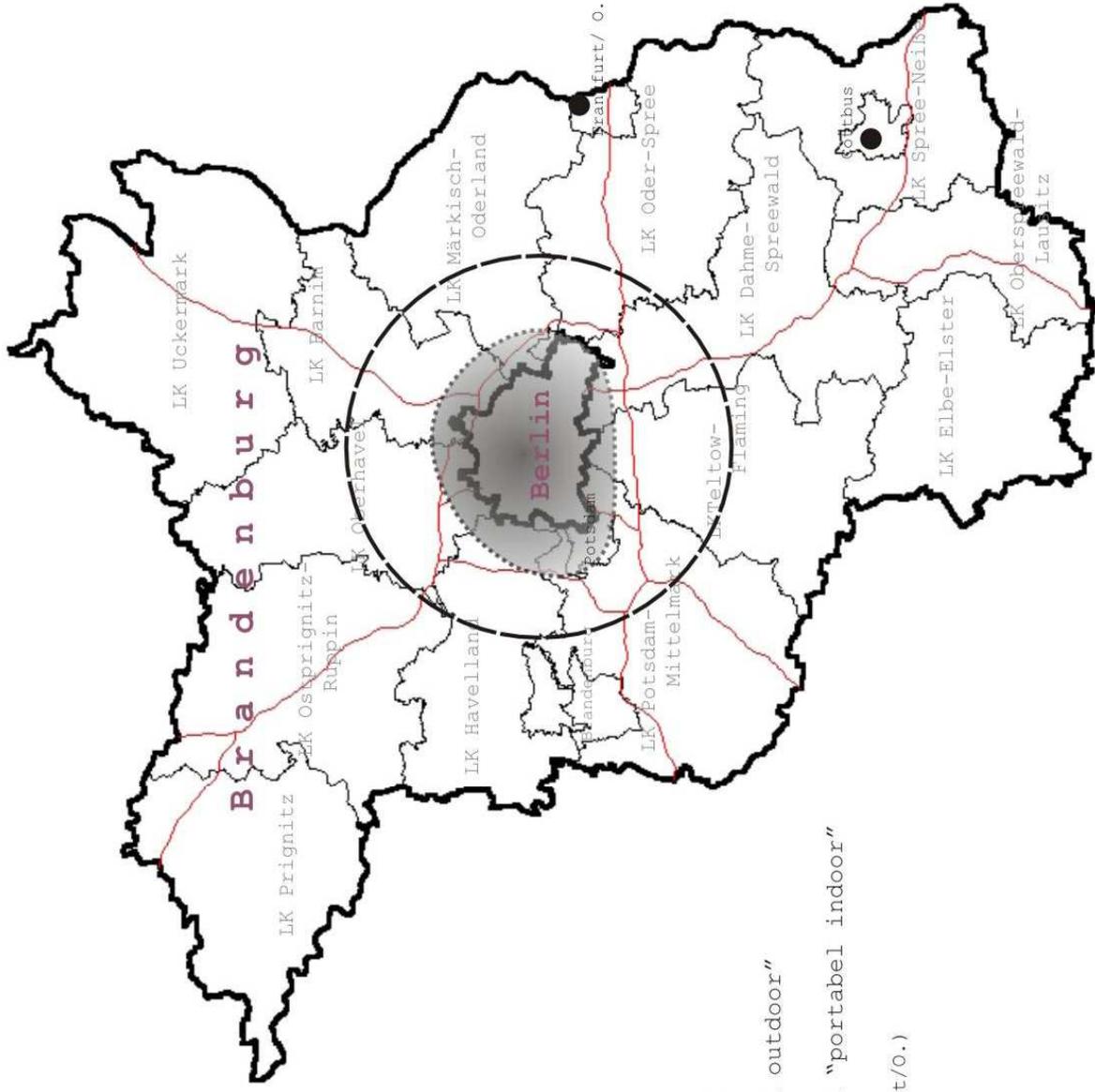
Datenkapazität: mindestens 22 Mbit/s

Start in Einstiegsphase: 01.05.2016

Endausbau: 30.06.2019

DVB-T

Versorgungsbedarf Berlin und Brandenburg



Schematische Darstellung

- Versorgungsgebiet "portabel outdoor"
(Ballungsraum Berlin/ Potsdam)
- Kernbereich für Empfangsart "portabel indoor"
(Stadtregion Berlin/ Potsdam)
- Stadtgebiet (Cottbus, Frankfurt/O.)

Anpassung und Konkretisierung der Bedarfe für die Verbreitung terrestrischen digitalen Fernsehens sowie Telemedien (DVB-T) in Norddeutschland (die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) einschließlich Beitritt Sachsen-Anhalts gemäß Verwaltungsvorschrift Rundfunk (VVRuFu)

Diese Fassung betrifft allein die für die Nutzung durch private Veranstalter vorgesehenen Bedarfe. Wenn Bedarfe nicht verändert worden sind, haben sie weiterhin Bestand.

Die Bedarfe der Landesrundfunkanstalten sind unverändert; sie können ggfs. später angepasst werden. Für das ZDF existiert eine eigenständige Bedarfsanmeldung, deshalb kommt dessen bundesweiter Bedarf hier nicht vor.

2. September 2014

Vfg Nr. 2/2004

Eröffnung der 1. Stufe (Antragsverfahren) des Frequenzteilungsverfahrens für Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. §§ 11 Abs. 1 und 6, 10, 73 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) für Norddeutschland (die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)

I. Einleitung

Die Präsidentenkammer hat mit Entscheidung vom 20.03.2002 (Vfg. 6/2002) Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. §§ 11 Abs. 1 und 6, 10, 73 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)“ - Aktenzeichen BK 1b-02/001 festgelegt. Anlässlich der Anmeldung des Versorgungsbedarfs für Norddeutschland (die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt) durch die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein wird nunmehr auf der Grundlage der o.g. Entscheidung der Präsidentenkammer das Frequenzteilungsverfahren für Norddeutschland eröffnet.

II. Allgemeines

Nachstehend werden die jeweils eigenständigen Versorgungsbedarfe sowie die für die Realisierung eines Versorgungsbedarfs verfügbaren Frequenznutzungsmöglichkeiten und Frequenzverteilungsgebiete bekannt gegeben. Zusätzlich zur Angabe des endgültigen Versorgungsbedarfs im Sinne des Eckpunktes 1.2 Absatz 2 der Vfg 6/2002 ist auch die Angabe eines Mindestversorgungsbedarfs (z. B. in der Form einer oder mehrerer so genannter „Versorgunginseln“ für die Einstiegs- bzw. Umstiegsphase in die digitale Übertragung) innerhalb des endgültigen Versorgungsbedarfs angegeben. Die jeweils aufgeführten Frequenznutzungsmöglichkeiten beziehen sich auf den Mindestversorgungsbedarf des jeweiligen Landes.

Angaben zur Versorgungszielstellung basieren auf den grundlegenden Festlegungen in der Vereinbarung Chester 1997.

Versorgungsbedarfe:

Nachfolgend wird der von der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein für die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt eingereichte Bedarf wiedergegeben.

Die o.g. Länder haben Bedarf an der Versorgung ihrer Bevölkerung mit der terrestrischen digitalen

Übertragung von Rundfunkdiensten, insbesondere Fernseh Rundfunk (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T), und darüber hinaus von Mediendiensten und Telediensten. Dieser Bedarf ist nachstehend untergliedert in jeweils eigenständig zu realisierende Versorgungsbedarfe im Sinne des § 5 Abs.2 Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV). Die Realisierung des Versorgungsbedarfs konzentriert sich in Übereinstimmung mit dem IDR-Startszenario 2000 (a.a.O., § 5.2.2) und mit den interessierten Rundfunkveranstaltergruppen zunächst auf einzelne Regionen innerhalb der genannten Länder, die als Mindestversorgungsbedarf gekennzeichnet sind.

In den beigefügten Karten definiert jeweils die äußere Kontur entsprechend der Begriffsbestimmung der Vfg.6/2002 schematisch ein Gebiet als „Mindestversorgungsbedarf“ gemäß Eckpunkt 1.3 Abs. 1 der Vfg.6/2002 für alle nachfolgend angemeldeten Bedarfe der o.g. Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Bezeichnungen: Regionen Hannover/Braunschweig, Unterweser, Hamburg/Lübeck, Bremen/Bremerhaven, Hamburg, Schwerin/Rostock, Lübeck, Kiel).

Die Karten enthalten außerdem jeweils einen gestrichelt gekennzeichneten „Kernbereich“ (Bezeichnungen: Städte Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Hannover, Kiel, Schwerin) innerhalb der als Region bezeichnenden Gebiete, in dem die Empfangsart „portabel indoor“ möglich sein soll.

Die folgenden Versorgungsbedarfsanmeldungen sind entweder bezogen auf das gesamte Gebiet der **sechs** Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein **und Sachsen-Anhalt** (Bezeichnung: Norddeutschland) oder bezogen auf einzelne der **sechs** Länder (Bezeichnung: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, **Sachsen-Anhalt**).

Die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein **und Sachsen-Anhalt** verbinden die Anforderungen mit der Feststellung, dass im Hinblick auf die rundfunkrechtlich garantierten Entwicklungsmöglichkeiten für öffentlich-rechtliche und private Veranstalter und die Bestimmungen des § 52 a Rundfunkstaatsvertrag in Verbindung mit der dazu vereinbarten Protokollerklärung der Bedarf nicht nur auf die Programmäquivalente begrenzt bleibt, die derzeit vorrangig mit der bundesweit bevorzugten Systemvariante und auf der Grundlage der gegenwärtig erreichbaren Effizienz der Datenreduktion realisiert werden können, sondern auch auf die durch technische Weiterentwicklungen des Systems und der Sendernetze möglichen zusätzlichen Programmäquivalente auf den einzelnen Multiplexen. Zu diesem Zweck ist beim jeweiligen Versorgungsbedarf auch angegeben, in welchem Umfang (Anzahl an Programmäquivalenten) jetzt bzw. zukünftig Übertragungskapazität für Rundfunk grundsätzlich verfügbar gemacht werden muss.

Die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, **Sachsen-Anhalt** beabsichtigen, für Rundfunk zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten für andere Anwendungen freizugeben, wenn dies die Rundfunknutzung nicht beeinträchtigt und der Förderung der DVB-T Einführung durch ein den Möglichkeiten entsprechendes digitales

Zusatzangebot dient.

Die im Folgenden aufgeführten Versorgungsbedarfsanmeldungen für die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt stellen aus medienpolitischer Sicht den Bedarf noch nicht abschließend dar.

Für jeden der nachfolgend aufgeführten Versorgungsbedarfe wird hiermit ein eigenständiges Frequenzzuteilungsverfahren eröffnet.

Versorgungsbedarf „Norddeutschland 1“

Versorgungsgebiet:	Norddeutschland
Multiplex:	mind. 4 (derzeit), bis zu mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	08.11.2004 (Region Hannover/Braunschweig) 08.11.2004 (Region Unterweser) 08.11.2004 (Region Hamburg/Lübeck) 08.11.2004 (Region Kiel)
Endausbau Norddeutschland:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Norddeutschland 1“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Regionen Hannover/Braunschweig, Hamburg/Lübeck und Unterweser sowie Kiel und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Norddeutschland“) durch die äußeren Konturen geographisch umschrieben.

Das Versorgungsgebiet Norddeutschland wird mit den Landesgrenzen der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beschrieben.

Mindestversorgungsbedarf:

in den Regionen Hannover/Braunschweig, Unterweser und Hamburg/ Lübeck sowie

Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig, Bremen, Hamburg und Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Bremerhaven:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
-----------	-----------------	-----------------	--------------------------------

mindestens 70% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Endgültiger Versorgungsbedarf:

in Norddeutschland:

möglichst 95% Bevölkerung portable outdoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens 80% Bevölkerung stationär mit 70% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig, Bremen, Hamburg und Kiel:

möglichst 95% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens 80% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Bremerhaven:

möglichst 95% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens 70% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Für die Einstiegsphase voraussichtlich verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Hannover/Braunschweig: Kanal 8 / Hannover / maximale Leistung (analog) 5 kW
Region Unterweser: Kanal 29 / Bremen / maximale Leistung (analog) 63 kW
Region Hamburg/Lübeck: Kanal 33 / Lübeck / maximale Leistung (analog) 250 kW
Region Kiel: Kanal 47 / Eutin / maximale Leistung (analog) 500 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Norddeutschland 2“

Versorgungsgebiet:	Norddeutschland
Multiplex:	mind. 22 Mbit/s Datenrate
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	24.05.2004 (Region Hannover/Braunschweig) 24.05.2004 (Region Unterweser) 08.11.2004 (Region Hamburg/Lübeck) 08.11.2004 (Region Kiel)
Endausbau Norddeutschland:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Norddeutschland 2:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Regionen Hannover/Braunschweig, Hamburg/Lübeck und Unterweser sowie Kiel und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Norddeutschland“) durch die äußeren Konturen geographisch umschrieben.

Das Versorgungsgebiet Norddeutschland wird mit den Landesgrenzen der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Sachsen-Anhalt beschrieben.

Mindestversorgungsbedarf:

in den Regionen Hannover/Braunschweig, Unterweser und Hamburg/ Lübeck sowie Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig, Bremen, Hamburg und Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Bremerhaven:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	70% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Endgültiger Versorgungsbedarf:

in Norddeutschland:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 70% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen, Osnabrück, Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Kiel, Rostock, Schwerin, Halle und Magdeburg:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

~~in der Stadt Bremerhaven:~~

~~möglichst 95% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit~~
~~mindestens 70% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit~~

Göttingen kann zusammen mit Kassel (HE) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Osnabrück kann zusammen mit Münster/Bielefeld (NRW) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Halle kann zusammen mit Leipzig in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Für die Einstiegsphase voraussichtlich verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Hannover/Braunschweig: Kanal 24 / Hannover / maximale Leistung (analog) 150
kW Region Unterweser: Kanal 42 / Bremen / maximale Leistung (analog) 150
kW Region Hamburg/Lübeck: Kanal 40 / Hamburg / maximale Leistung (analog) 500
kW Region Kiel: Kanal 45 / Kiel / maximale Leistung (analog) 0,5 kW
Kanal 45 / Schleswig / maximale Leistung (analog) 100 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Norddeutschland 3“

Versorgungsgebiet:	Norddeutschland
Multiplex:	mind. 22 Mbit/s Datenrate
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	24.05.2004 (Region Hannover/Braunschweig) 24.05.2004 (Region Unterweser) 08.11.2004 (Region Hamburg/Lübeck), 08.11.2004 (Region Kiel)
Endausbau Norddeutschland:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Norddeutschland 3:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Regionen Hannover/Braunschweig, Hamburg/Lübeck und Unterweser sowie Kiel und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Norddeutschland“) durch die äußeren Konturen geographisch umschrieben.

Das Versorgungsgebiet Norddeutschland wird mit den Landesgrenzen der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Sachsen-Anhalt beschrieben.

Mindestversorgungsbedarf:

in den Regionen Hannover/Braunschweig, Unterweser und Hamburg/ Lübeck sowie Kiel:

möglichst 95% Bevölkerung portable outdoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens 80% Bevölkerung portable outdoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig, Bremen, Hamburg und Kiel:

möglichst 95% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

mindestens 80% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Bremerhaven:

möglichst 95% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

mindestens 70% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Endgültiger Versorgungsbedarf:

in Norddeutschland:

möglichst 95% Bevölkerung portable outdoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

mindestens 80% Bevölkerung stationär mit 70% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig, **Göttingen, Osnabrück**, Bremen, **Bremerhaven**,
Hamburg, **Kiel, Rostock, Schwerin, Halle und Magdeburg**:

möglichst 95% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

mindestens 80% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

~~in der Stadt Bremerhaven:~~

~~möglichst 95% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit~~

~~mindestens 70% Bevölkerung portable indoor mit 95% Ortswahrscheinlichkeit~~

Göttingen kann zusammen mit Kassel (HE) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Osnabrück kann zusammen mit Münster/Bielefeld (NRW) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Halle kann zusammen mit Leipzig in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.

Für die Einstiegsphase verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Hannover/Braunschweig: Kanal 44/Hannover / maximale Leistung (analog) 160

kW Region Unterweser: Kanal 49/Bremen/maximale Leistung (analog) 63 kW

Region Hamburg/Lübeck: Kanal 30/Hamburg/maximale Leistung (analog) 500 kW

Region Kiel: Kanal 26/Schleswig/max. Leistung (analog) 100 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Bremen 1“

Versorgungsgebiet:	Region Bremen/Bremerhaven
Multiplex:	mind. 4 (derzeit), bis zu mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente

PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	24.05.2004
Endausbau Bremen:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Bremen 1“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Region Bremen/Bremerhaven und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Bremen“) durch die äußere Kontur geographisch umschrieben.

Zusätzlich gelten als Versorgungsschwerpunkte die Städte Bremen und Bremerhaven.

Mindestversorgungsbedarf und endgültiger Versorgungsbedarf

in der Region Bremen/Bremerhaven:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Bremen:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Bremerhaven:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	70% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Für die Einstiegsphase voraussichtlich verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Bremen/Bremerhaven: Kanal 22 / Bremen / maximale Leistung (analog) 200 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Bremen 2“

Versorgungsgebiet:	Region Bremen/Bremerhaven
Multiplex:	mind. 22 Mbit/s Datenrate
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	24.05.2004
Endausbau Bremen:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Bremen 2“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Region Bremen/Bremerhaven und ist in der beigefügten

Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Bremen“) durch die äußere Kontur geographisch umschrieben.

Zusätzlich gelten als Versorgungsschwerpunkte die Städte Bremen und Bremerhaven.

Mindestversorgungsbedarf und endgültiger Versorgungsbedarf

in der Region Bremen/ Bremerhaven

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

In den Städten Bremen und Bremerhaven:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Bremerhaven:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
möglichst	70% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

~~Die Region Bremen/ Bremerhaven kann zusammen mit der Region Unterweser in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden. (vgl. Versorgungsbedarf Niedersachsen 2)-~~

Für die Einstiegsphase voraussichtlich verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Bremen/Bremerhaven: Kanal 45 / Bremerhaven / maximale Leistung (analog) 30 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Hamburg 1“

Versorgungsgebiet:	Region Hamburg
Multiplex:	mind. 4 (derzeit), bis zu mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	08.11.2004
Endausbau Hamburg:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Hamburg 1“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Region Hamburg und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Hamburg“) durch die äußere Kontur geographisch umschrieben.

Zusätzlich gilt als Versorgungsschwerpunkt die Stadt Hamburg

Mindestversorgungsbedarf und endgültiger Versorgungsbedarf

in der Region Hamburg:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Hamburg:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Für die Einstiegsphase verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Hamburg: Kanal 9 / Hamburg / maximale Leistung (analog) 100 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Hamburg 2“

Versorgungsgebiet:	Region Hamburg
Multiplex:	mind. 22 Mbit/s Datenrate
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	08.11.2004
Endausbau Hamburg:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Hamburg 2“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Region Hamburg und ist in der beigelegten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Hamburg“) durch die äußere Kontur geographisch umschrieben.

Zusätzlich gilt als Versorgungsschwerpunkt die Stadt Hamburg

Mindestversorgungsbedarf und endgültiger Versorgungsbedarf

in der Region Hamburg:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Hamburg:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

~~In diesem Fall kann die Region Hamburg zusammen mit Lübeck in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex bedient werden (vgl. Versorgungsbedarf Schleswig-Holstein 2).~~

Für die Einstiegsphase voraussichtlich verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Hamburg: Kanal 53 / Mölln / maximale Leistung (analog) 20 kW
bis 1. Quartal 2005, dann voraussichtlich
Kanal 46 / Hamburg / maximale Leistung (analog) 16 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Hamburg 3“

Versorgungsgebiet:	Region Hamburg
Multiplex:	mind. 22 Mbit/s Datenrate
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	1. Quartal 2005
Endausbau Hamburg:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Hamburg 3“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Region Hamburg und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Hamburg“) durch die äußere Kontur geographisch umschrieben.
Zusätzlich gilt als Versorgungsschwerpunkt die Stadt Hamburg

Mindestversorgungsbedarf und endgültiger Versorgungsbedarf

in der Region Hamburg:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Hamburg:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Für die Einstiegsphase voraussichtlich verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Hamburg: Kanal 53 / Mölln / maximale Leistung (analog) 20 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Mecklenburg-Vorpommern 1“

Versorgungsgebiet:	Land Mecklenburg-Vorpommern
Multiplex:	mind. 4 (derzeit), bis zu mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit

Einstiegsphase:	4. Quartal 2005 (Region Schwerin/Rostock)
Endausbau Mecklenburg-Vorpommern:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Mecklenburg-Vorpommern 1“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Region Schwerin/Rostock und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Mecklenburg-Vorpommern“) durch die äußere Kontur geographisch umschrieben.

Das Versorgungsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird mit der Landesgrenze beschrieben.

Mindestversorgungsbedarf

in der Region Schwerin/ Rostock

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Schwerin:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Endgültiger Versorgungsbedarf:

in Mecklenburg-Vorpommern:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Schwerin:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Für die Einstiegsphase verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Schwerin/Rostock: Kanal 41 / Schwerin / maximale Leistung (analog) 100 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Mecklenburg-Vorpommern 2“

Versorgungsgebiet:	Land Mecklenburg-Vorpommern
Multiplex:	mind. 22 Mbit/s Datenrate
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	4. Quartal 2005 (Region Schwerin/Rostock)
Endausbau Mecklenburg-Vorpommern:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Mecklenburg-Vorpommern 2“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Region Schwerin/Rostock und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Mecklenburg-Vorpommern“) durch die äußere Kontur geographisch umschrieben.

Das Versorgungsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird mit der Landesgrenze beschrieben.

Mindestversorgungsbedarf

in der Region Schwerin/Rostock:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Schwerin:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Endgültiger Versorgungsbedarf:

in Mecklenburg-Vorpommern:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 70% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Schwerin und Rostock:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Für die Einstiegsphase verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit:

Region Schwerin/Rostock: Kanal 65 (digital)

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Niedersachsen 1“

Versorgungsgebiet:	Land Niedersachsen
Multiplex:	mind. 4 (derzeit), bis zu mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	08.11.2004 (Region Hannover/Braunschweig)
Endausbau Niedersachsen:	Gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Niedersachsen 1“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Region Hannover/Braunschweig und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Niedersachsen“) durch die äußere Kontur geographisch umschrieben.

Das Versorgungsgebiet des Landes Niedersachsen wird mit der Landesgrenze beschrieben.

Mindestversorgungsbedarf

in der Region Hannover/Braunschweig:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Endgültiger Versorgungsbedarf:

in Niedersachsen:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Für die Einstiegsphase verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Hannover/Braunschweig: Kanal 36/Hannover/maximale Leistung (analog) 10 kW.

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Niedersachsen 2“

Versorgungsgebiet:	Land Niedersachsen
Multiplex:	mind. 22 Mbit/s Datenrate
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	24.05.2004 (Region Hannover/Braunschweig)
Endausbau Niedersachsen:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für den Versorgungsbedarf „Niedersachsen 2“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Region Hannover/Braunschweig und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Niedersachsen“) durch die äußere Kontur geographisch umschrieben.

Das Versorgungsgebiet **Niedersachsen 2** wird mit **den Landesgrenzen Niedersachsens** sowie **Sachsen-Anhalts** beschrieben.

Mindestversorgungsbedarf

in der Region Hannover/Braunschweig:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Endgültiger Versorgungsbedarf:

in Niedersachsen **und Sachsen-Anhalt:**

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 70% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hannover, Braunschweig, **Göttingen, Osnabrück, Bremen, Bremerhaven, Halle und Magdeburg:**

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

~~Die Region Unterweser kann zusammen mit Bremen/ Bremerhaven in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden. (vgl. Versorgungsbedarf Bremen 2).~~

~~Göttingen kann zusammen mit Kassel (HE) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.~~

~~Osnabrück kann zusammen mit Münster/Bielefeld (NRW) in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.~~

~~Halle kann zusammen mit Leipzig in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplex versorgt werden.~~

Für die Einstiegsphase voraussichtlich verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Hannover/Braunschweig: Kanal 28 / Hannover / maximale Leistung (analog) 10 kW
Kanal 60 / Braunschweig / maximale Leistung (analog) 4 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Schleswig-Holstein 1“

	Land Schleswig-Holstein
Multiplex:	mind. 4 (derzeit), bis zu mind. 6 (zukünftig) Programmäquivalente
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	08.11.2004 (Region Lübeck) 1. Quartal 2005 (Region Kiel)
Endausbau Schleswig-Holstein:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für alle angegebenen Versorgungsbedarfe „Schleswig-Holstein 1“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Regionen Lübeck und Kiel und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Schleswig-Holstein“) durch die äußeren Konturen geographisch umschrieben. Das Versorgungsgebiet des Landes Schleswig-Holstein wird mit der Landesgrenze beschrieben.

Mindestversorgungsbedarf

in den Regionen Lübeck und Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Endgültiger Versorgungsbedarf:

in Schleswig-Holstein:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Für die Einstiegsphase voraussichtlich verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

Region Lübeck: Kanal 28/Neumünster/max. Leistung (analog) 500 kW

Region Kiel: Kanal 35 / Kiel / maximale Leistung (analog) 250 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

Versorgungsbedarf „Schleswig-Holstein 2“

Versorgungsgebiet:	Land Schleswig-Holstein
Multiplex:	mind. 22 Mbit/s Datenrate
PAL-Qualität:	> 95 % Zeitwahrscheinlichkeit
Einstiegsphase:	1. Quartal 2005 (Region Lübeck und Region Kiel)
Endausbau Schleswig-Holstein:	gemäß Punkt 4.5 Abs. 3 der Vfg 6/2002 der Reg TP

Verbindliche Versorgungszielstellung für alle angegebenen Versorgungsbedarfe „Schleswig-Holstein 2“:

Der Mindestversorgungsbedarf umfasst die Regionen Lübeck und Kiel und ist in der beigefügten Karte („DVB-T Mindestversorgungsbedarf Schleswig-Holstein“) durch die äußeren Konturen geographisch umschrieben.

Das Versorgungsgebiet des Landes Schleswig-Holstein wird mit der Landesgrenze beschrieben.

Mindestversorgungsbedarf

in den Regionen Lübeck und Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

in der Stadt Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

Endgültiger Versorgungsbedarf:

in Schleswig-Holstein:

möglichst	95% Bevölkerung	portable outdoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	stationär	mit 70% Ortswahrscheinlichkeit

in den Städten Hamburg, Lübeck und Kiel:

möglichst	95% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit
mindestens	80% Bevölkerung	portable indoor	mit 95% Ortswahrscheinlichkeit

~~In diesem Fall kann die Region Lübeck zusammen mit Hamburg in einem gemeinsamen SFN mit einem gemeinsamen Multiplexbedient werden (vgl. Versorgungsbedarf Hamburg 2).~~

Für die Einstiegsphase voraussichtlich verfügbare Frequenznutzungsmöglichkeit(en):

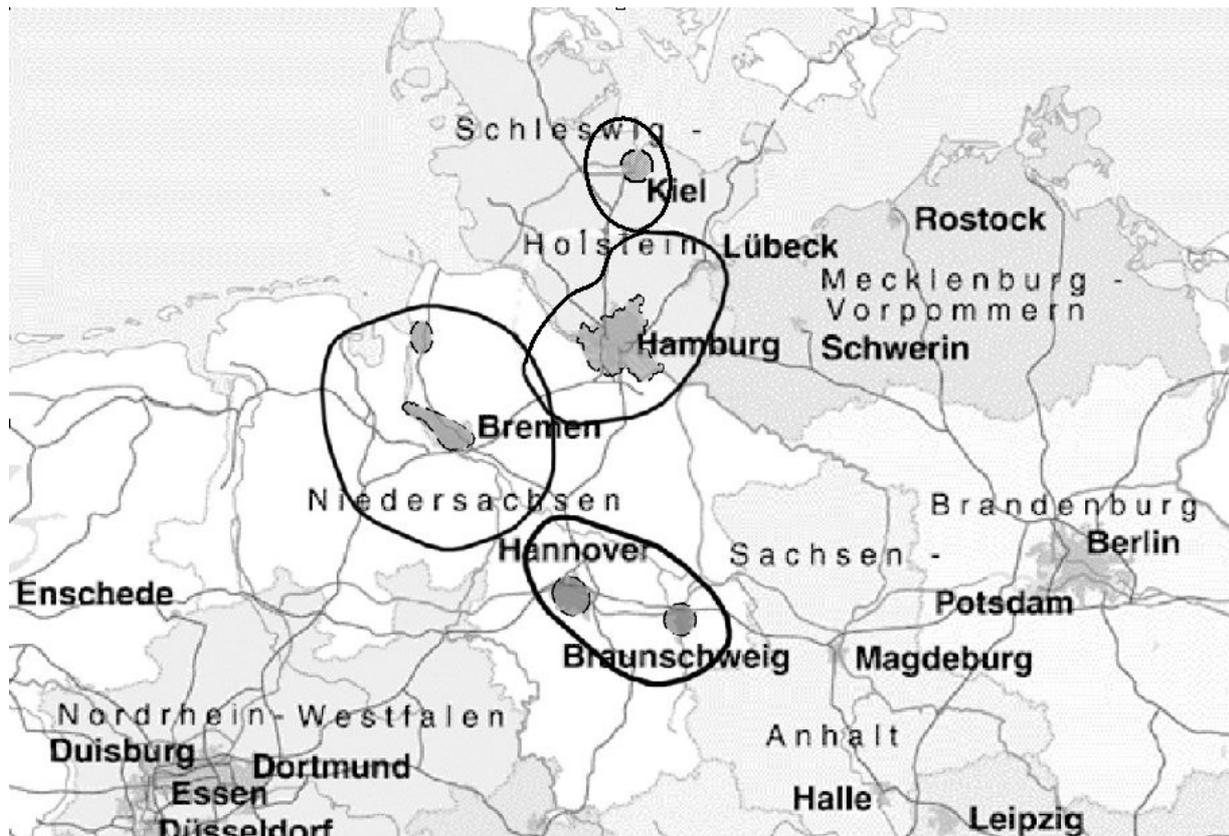
Region Lübeck: Kanal 59 / Hennstedt Itzehoe / maximale Leistung (analog) 100

kW Region Kiel: Kanal 5 / Kiel / maximale Leistung (analog) 25 kW

Bei Bedarf kann der vollständige Satz der Kennzeichnenden Merkmale bei der Reg TP, Referat 222 (rundfunk@regtp.de) abgefragt werden.

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Norddeutschland



— — —
Schematische Darstellung

Empfangsart „portable indoor“

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Norddeutschland

Region Hannover/Braunschweig, Region Unterweser und Region Hamburg/Lübeck sowie Kiel

Empfangsart „stationär“

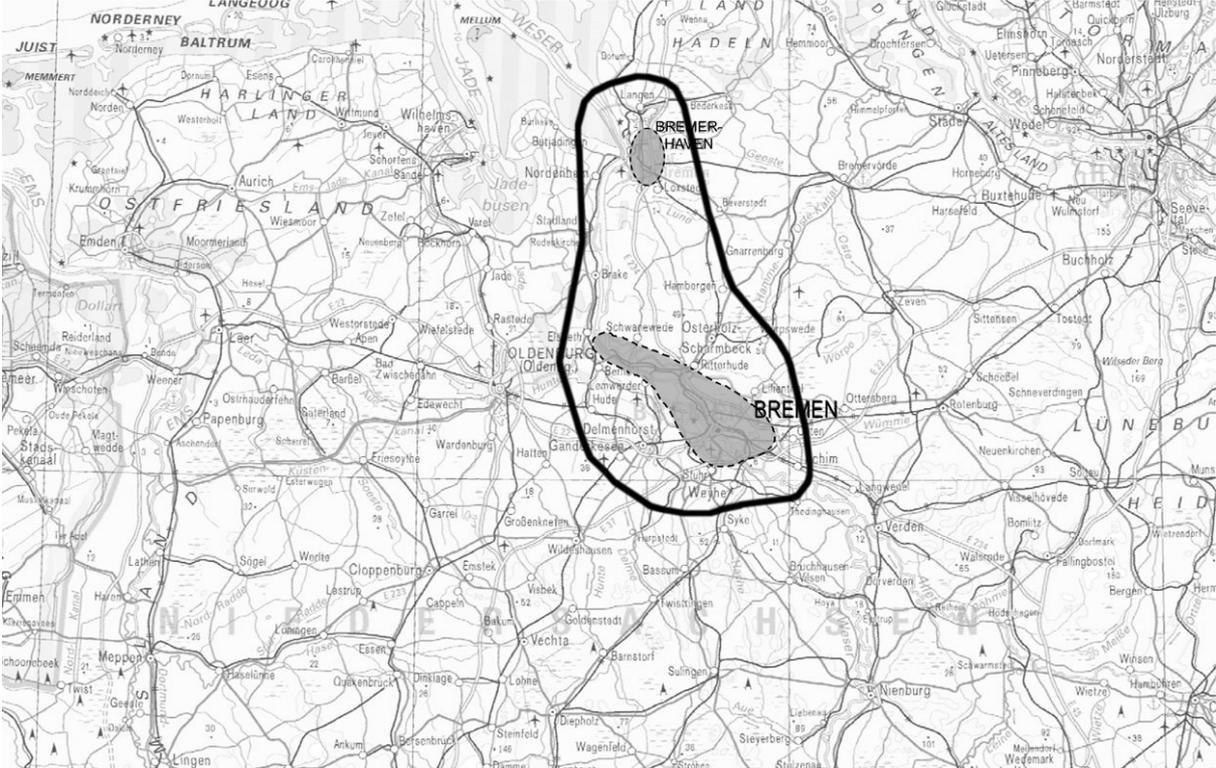
Kernbereich: Städte Hannover, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Kiel

— — —

Empfangsart „portable indoor“

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Bremen



— — —

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Bremen Schematische Darstellung

Region Bremen/Bremerhaven

Empfangsart „stationär“

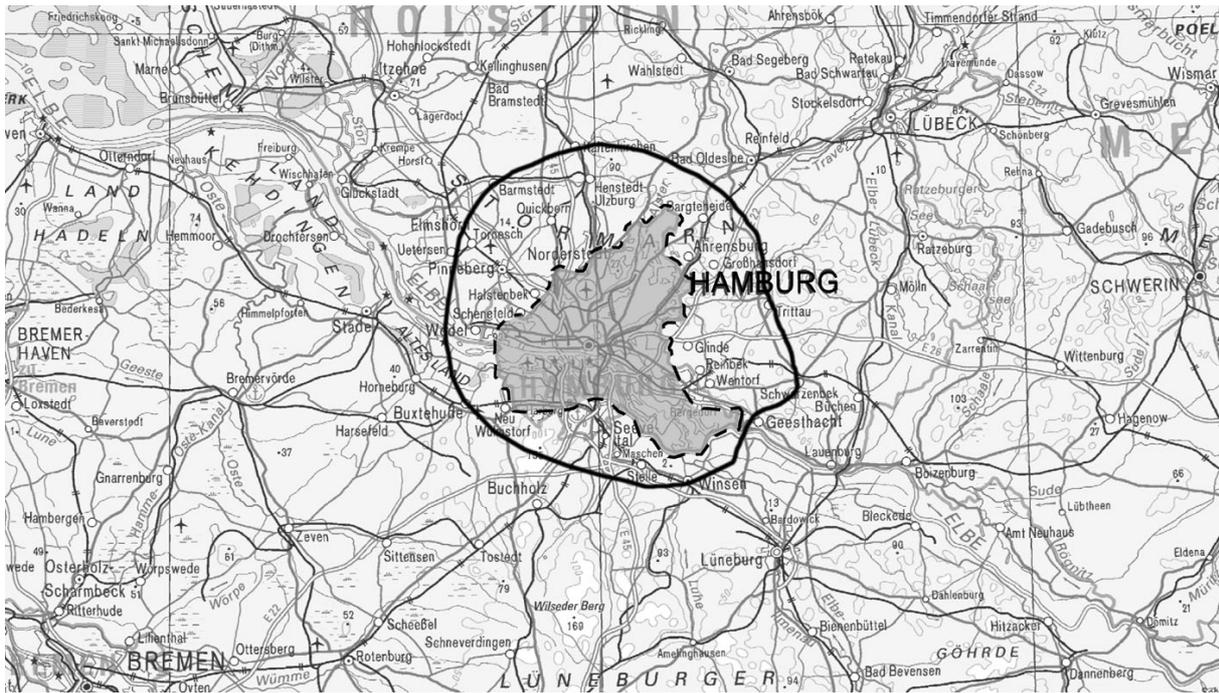
Kernbereich: Städte Bremen und Bremerhaven

Empfangsart „portable indoor“

— — —

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Hamburg



Empfangsart „stationär“

— — — Kernbereich: Stadt Hamburg

Empfangsart „portable indoor“

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Hamburg

Schematische Darstellung

Region Hamburg

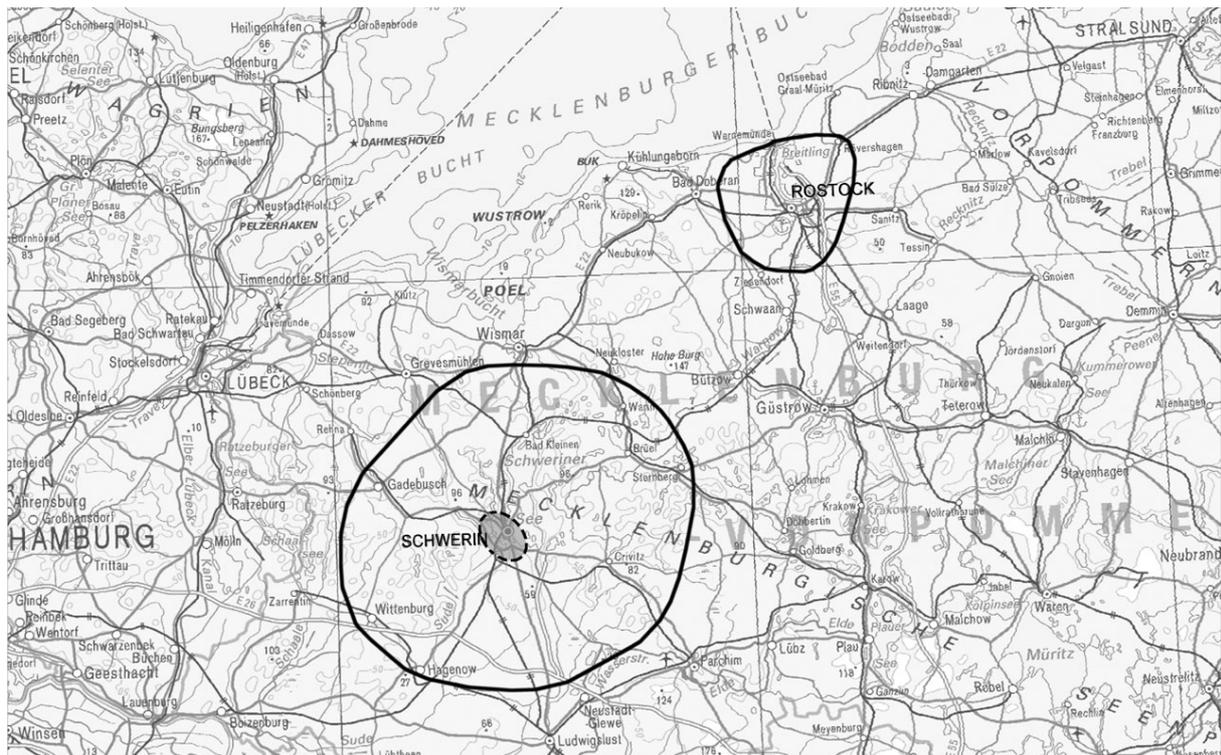
Empfangsart „stationär“

— — — Kernbereich: Stadt Hamburg

Empfangsart „portable indoor“

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Mecklenburg-Vorpommern



Empfangsart „stationär“

— — — Kernbereich: Stadt Schwerin

Empfangsart „portable indoor“

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Mecklenburg-Vorpommern

Schematische Darstellung

Region Schwerin/Rostock

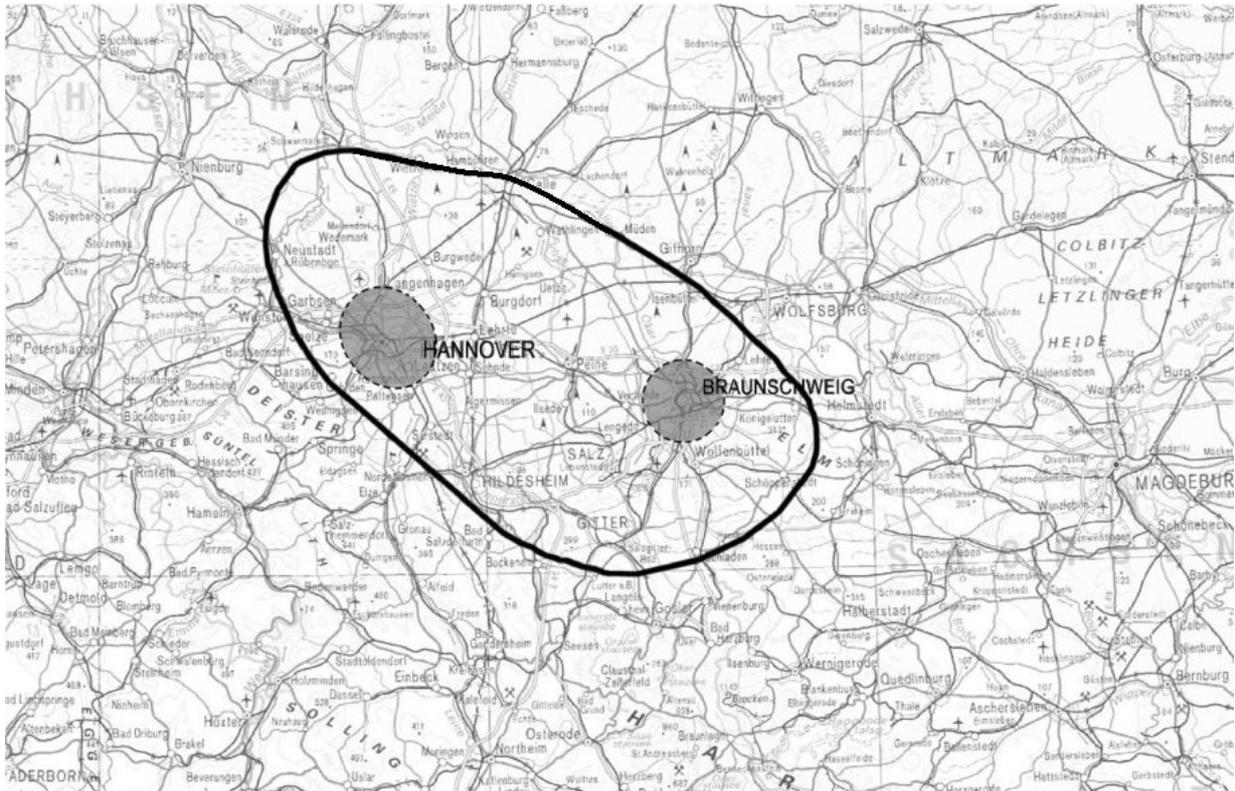
Empfangsart „stationär“

— — — Kernbereich: Stadt Schwerin

Empfangsart „portable indoor“

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Niedersachsen



Schematische Darstellung

Region Hannover/Braunschweig

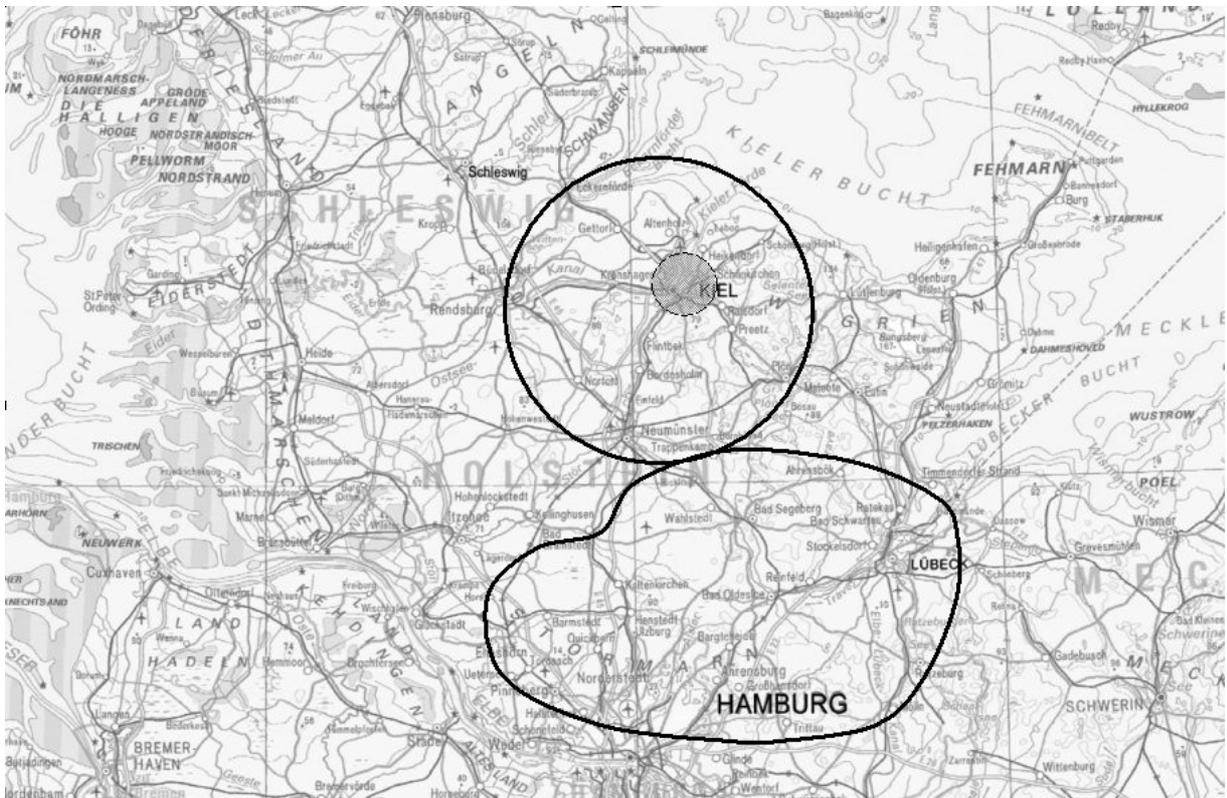
Empfangsart „stationär“

Kernbereich: Städte Hannover und Braunschweig

Empfangsart „portable indoor“

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Schleswig-Holstein



Schematische Darstellung

Region Kiel und Region Lübeck

Empfangsart „stationär“

Kernbereich Stadt Kiel

DVB-T

Mindestversorgungsbedarf Schleswig-Holstein
Empfangsart „portable indoor“

III. Antragsvoraussetzungen a)

Inhalt der Anträge

Für jedes der Frequenzzuteilungsverfahren ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum Antragsteller

- Name, Adresse, Rechtsform, Sitz des Unternehmens
- Angabe eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners einschließlich Telefon und Fax
- Angabe eines Zustellbevollmächtigten

2. Nachweis der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde (der subjektiven

Frequenzzuteilungsvoraussetzungen nach Amtsblattverfügung 158/1999, Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 23/99, S. 4090ff) des Antragstellers:

- Zuverlässigkeit besitzt nach § 8 TKG, wer die Gewähr dafür bietet, dass er als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit die Rechtsvorschriften einhalten wird.

Der Antragsteller hat insbesondere anzugeben, ob ihm oder einem mit ihm nach §§ 36 Abs. 2, 37 GWB verbundenen Unternehmen oder einer mit der Führung seines Geschäfts bestellten Person in den letzten fünf Jahren

eine Telekommunikationslizenz entzogen wurde,

Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Telekommunikationslizenz gemacht wurden,

ob er oder einer der oben Genannten wegen eines Verstoßes gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht belangt wurden oder

gegen sie derzeit ein Verfahren in den vorgenannten Fällen anhängig ist.

Zusätzlich zu der o.a. Erklärung haben die Geschäftsführer/haftenden Gesellschafter oder sonst handelnden Personen einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (Belegart 0 zur Vorlage bei einer Behörde) vorzulegen.

- Leistungsfähigkeit besitzt nach § 8 TKG, wer die Gewähr dafür bietet, dass ihm die für den Aufbau und den Betrieb für ein DVB-T Netz erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden.

Der Antragsteller hat seine Leistungsfähigkeit in Bezug auf sein geschäftliches Vorhaben (mittelfristige geschäftliche Planung über 5 Jahre einschließlich Gebühren/Beiträge und deren Finanzierung) schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. Soweit die schlüssige Darlegung die Beibringung von Belegen erfordert, sind Erklärungen gegenüber dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zur Finanzierung des geplanten Vorhabens

vorzulegen (Bürgschaft, Kredit, Eigenmittel, Gewährleistungen, Garantien). Bloße Absichtserklärungen oder Bemühenszusagen sind nicht geeignet die Leistungsfähigkeit schlüssig darzulegen. Zusätzlich sind Selbstauskünfte der Antragsteller und von den eine Finanzierung zusagenden Gesellschaftern von nationalen oder internationalen Wirtschaftsauskunfteien beizubringen. Erforderlichenfalls befragt die Regulierungsbehörde derartige Auskunfteien. Die Vorlage einer Bilanz zum Nachweise der Leistungsfähigkeit entbindet den Antragsteller nicht von seiner Darlegungspflicht.

- Fachkunde besitzt nach § 8 TKG, wer die Gewähr dafür bietet, dass die bei dem Aufbau und Betrieb des DVB-T Netzes tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.

Der Antragsteller hat die Fachkunde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Im Rahmen dessen können Lebensläufe mit Zeugnissen und Abschlusszertifikaten oder

Nachweise über bisherige Tätigkeiten (Referenzen) im Bereich der Telekommunikation (Errichtung und Betrieb ähnlicher Anlagen, z. B. Betrieb von Netzen auf der Grundlage angemieteter Übertragungswege oder Betrieb firmeneigener Telekommunikationsnetze) beigebracht werden.

Im Hinblick auf die geplante Technik hat der Antragsteller darzulegen, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten die für das Betreiben der Übertragungswege vorgesehenen Personen besitzen.

Bereits erteilte Lizenzen behalten ihre Gültigkeit, sodass Antragsteller, welche eine gültige gegenständlich unbeschränkte Lizenz der Lizenzklasse 3 nach TKG besitzen, bei Anträgen auf Frequenzuteilungen nicht mehr auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geprüft werden müssen.

3. Benennung des in Abschnitt II. aufgeführten Versorgungsbedarfs, zu dessen Realisierung das/die ebenfalls in Abschnitt II. aufgeführte(n) Frequenzverteilungsgebiet(e) beantragt werden

4. Frequenznutzungskonzept, insbesondere ist anzugeben

- die geplanten Senderstandorte,
- deren zeitliche und tatsächliche Realisierung,
- die technischen Parameter des Sendernetzes.

5. Darlegung, mit welcher Systemvariante die geforderte Übertragungskapazität bereitgestellt werden soll. Dabei sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- Modulationsart
- Anzahl der Träger
- Schutzintervall

6. Kartendarstellung des beabsichtigten räumlichen Versorgungsgebietes

b) Antragsfrist und Adresse

Anträge auf Frequenzuteilung sind schriftlich und in deutscher Sprache ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bis zum 17.03.2004, in zweifacher Ausfertigung bei der

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Referat 222

Canisiusstr. 21

55122 Mainz

zu stellen.

c) Hinweise

Werden im einzelnen Zuteilungsverfahren jeweils mehr Anträge gestellt als Frequenzen verfügbar sind, erfolgt die Zuteilung im Wege des Ausschreibungsverfahrens nach § 47 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 6 TKG.

Eine dementsprechende Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wird spätestens 8 Wochen nach Ende der Antragsfrist im Amtsblatt der Reg TP veröffentlicht.

IV. Begründung der Eröffnung des Antragsverfahrens

Im Nachfolgenden werden die Pflichtangaben der Anträge näher begründet.

Die Pflicht zur Darstellung des Frequenznutzungskonzeptes, die Kartendarstellung sowie die Angaben zur geplanten Systemvariante ergibt sich insbesondere aus dem Regulierungsziel der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG sowie aus § 47 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 6 Nr. 3 TKG. Der mit diesen Angaben verfolgte Zweck besteht darin, die beabsichtigte Frequenznutzung und den Netzausbau plausibel zu machen, damit von Seiten der Reg TP nachvollzogen werden kann, dass es dem Antragsteller nicht lediglich darum geht, die Frequenzen zu horten bzw. in einer nicht effizienten Weise zu nutzen.

Änderung der nachfolgend genannten, am 10. Juli 2002 im Amtsblatt 13/2002 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) unter Vfg 22/2002 veröffentlichten Versorgungsbedarfe für die Bundesländer Berlin und Brandenburg für die Verbreitung von terrestrischem Digitalem Fernsehen (DVB-T / DVB-T2) auf Grundlage der im Amtsblatt 24/2013 der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Verwaltungsvorschrift für Frequenzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRuFu)“.

A. Allgemeines: Erläuterungen zu den Versorgungsbedarfen und deren Anpassungen

Die Bundesländer Berlin und Brandenburg haben im Juni 2002 erstmalig ihren Bedarf an der Versorgung ihrer Bevölkerung mit der terrestrischen digitalen Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus von Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) gemeldet. Dieser Bedarf wurde nachstehend untergliedert in jeweils eigenständig zu realisierende Versorgungsbedarfe im Sinne des § 5 Abs. 2 Frequenzuteilungsverordnung (FreqZutV). Dabei war zu berücksichtigen, dass der damals geplante Analog-Digital-Umstieg im „Ballungsraum Berlin/Potsdam“ für alle Verfahrensfragen und Einführungsaktivitäten bundesweit als erster Modellfall galt.

In der als Anlage beigefügten Karte definiert der äußere Kreis entsprechend der Begriffsbestimmung der Vfg 6/2002 im Amtsblatt der RegTP Nr. 6/2002 (Vfg 6/2002) schematisch ein Gebiet als „Mindestversorgungsbedarf“ gemäß Eckpunkt 1.3 Absatz 1 der Vfg 6/2002 für alle nachfolgend angemeldeten Bedarfe der Länder Berlin und Brandenburg. In diesem Gebiet ist mindestens eine Versorgung mit der Empfangsart „portabel outdoor“ zu realisieren. Das Gebiet für den Mindestversorgungsbedarf (Ballungsraum Berlin/Potsdam) hat die Größe einer Kreisfläche mit einem Radius von 40km um den Mittelpunkt mit den Koordinaten 13E25 / 52N31.

Die Karte enthält außerdem einen gestrichelt gekennzeichneten „Kernbereich“ (Stadtregion Berlin/Potsdam), in dem vom Start an die Empfangsart „portabel indoor“ angestrebt wird.

Für die folgenden drei Versorgungsbedarfsanpassungen ist der endgültige Versorgungsbedarf gemäß VVRufu Kapitel 5.1.4 (2) das gesamte Gebiet der Bundesländer Berlin und Brandenburg mit einer Versorgungszielstellung von **70% der Bevölkerung und 70% Ortswahrscheinlichkeit in der Empfangsart „stationär“**. Darüber hinaus soll möglichst für die Stadt Cottbus jeweils eine Kapazität vorgesehen werden, die das Stadtgebiet mit der Versorgungsvariante „portable indoor“ mit 80% der Bevölkerung und 95% Ortswahrscheinlichkeit versorgen kann.

Die anderen in der Vfg 22 genannten Versorgungsbedarfe behalten bis auf weiteres unverändert ihre Gültigkeit.

B. Versorgungsbedarfsanpassung für Berlin und Brandenburg

Versorgungsbedarf „Berlin 1“

Versorgungszielstellung: Landesweite Versorgung der Länder Berlin und Brandenburg mit 70% der Bevölkerung und 70% OW in der Empfangsart „stationär“ und Stadtregion Berlin/Potsdam mit 80% der Bevölkerung und 95% Ortswahrscheinlichkeit in der Empfangsart „portabel indoor“

Datenkapazität: mindestens 22 Mbit/s

Start in Einstiegsphase: 01.05.2016

Endausbau: 30.06.2019

Versorgungsbedarf „Berlin 2“

Versorgungszielstellung: Landesweite Versorgung der Länder Berlin und Brandenburg mit 70% der Bevölkerung und 70% OW in der Empfangsart „stationär“ und Stadtregion Berlin/Potsdam mit 80% der Bevölkerung und 95% Ortswahrscheinlichkeit in der Empfangsart „portabel indoor“

Datenkapazität: mindestens 22 Mbit/s

Start in Einstiegsphase: 01.05.2016

Endausbau: 30.06.2019

Versorgungsbedarf „Berlin 3“

Versorgungszielstellung: Landesweite Versorgung der Länder Berlin und Brandenburg mit 70% der Bevölkerung und 70% OW in der Empfangsart „stationär“ und Stadtregion Berlin/Potsdam mit 80% der Bevölkerung und 95% Ortswahrscheinlichkeit in der Empfangsart „portabel indoor“

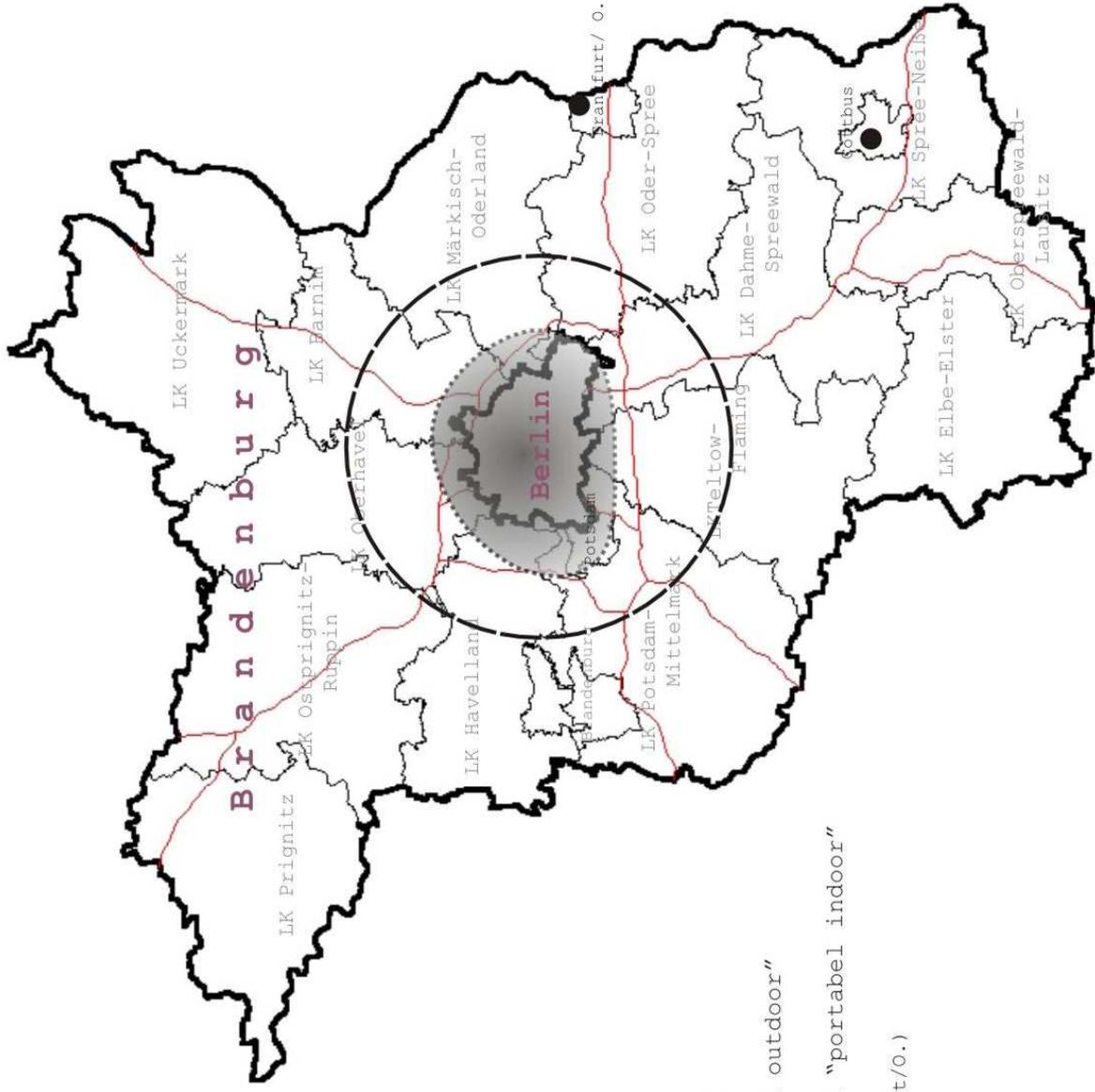
Datenkapazität: mindestens 22 Mbit/s

Start in Einstiegsphase: 01.05.2016

Endausbau: 30.06.2019

DVB-T

Versorgungsbedarf Berlin und Brandenburg



Schematische Darstellung

- Versorgungsgebiet "portabel outdoor"
(Ballungsraum Berlin/ Potsdam)
- Kernbereich für Empfangsart "portabel indoor"
(Stadtregion Berlin/ Potsdam)
- Stadtgebiet (Cottbus, Frankfurt/O.)